

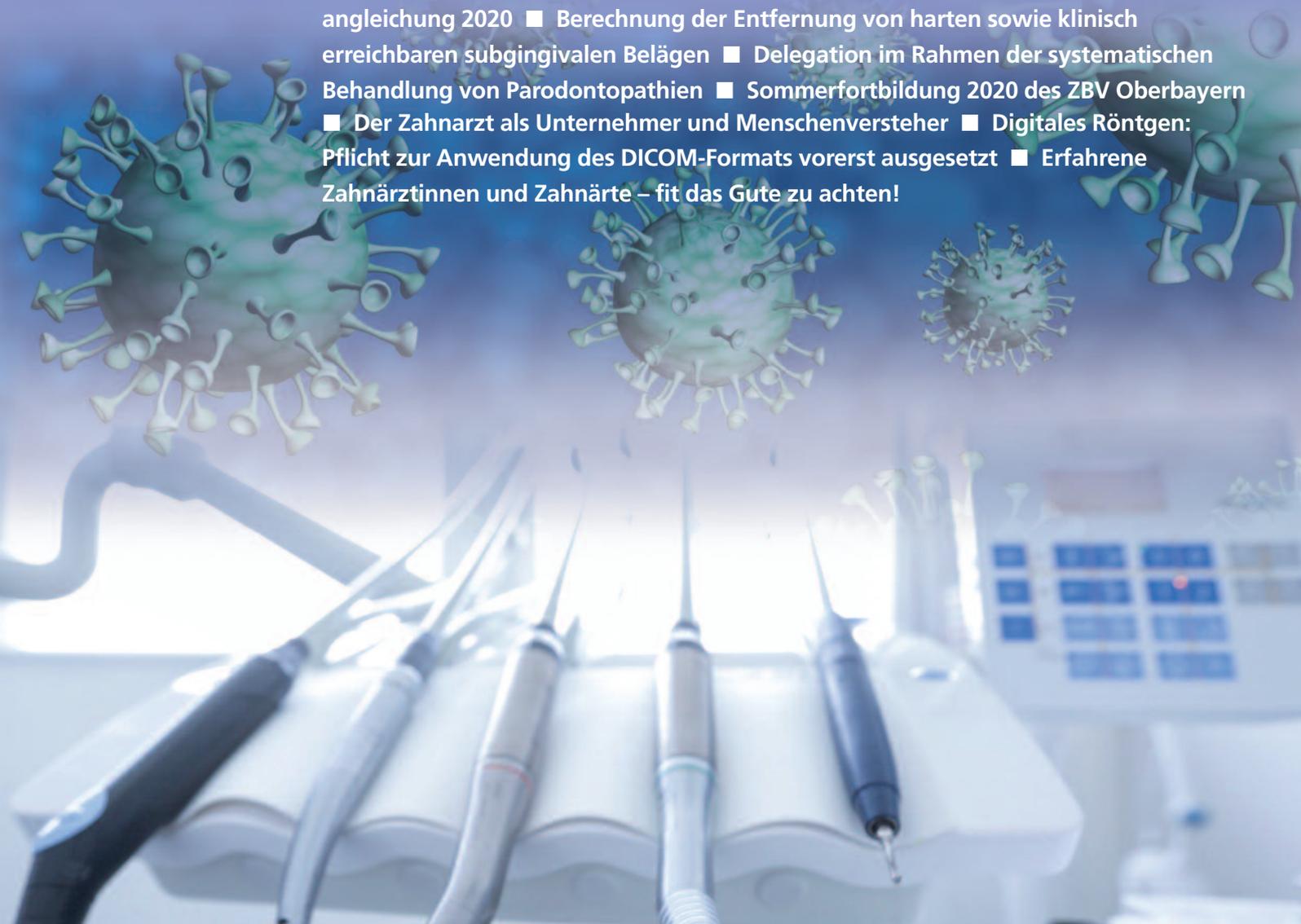
# DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de)

APRIL 2020

- Die Corona-Virus-Pandemie hat das Land und die Gesellschaft verändert
- Corona – und kein Ende
- Coronavirus COVID-19: Fragen und Antworten aus arbeitsrechtlicher Sicht
- Hinweise Kurzarbeit
- Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie
- Forderungskatalog zur Corona-Krise
- Sofortmaßnahmen zur Corona-Krise
- Corona-Pandemie: Freie Ärzteschaft fordert sofortige Unterstützung für Praxisärzte
- Gemeinsame oberbayerische Obleuteversammlung von ZBV Oberbayern und der KZVB
- Besondere Sorgfaltspflicht für Gutachter
- GOZ – BEMA Faktorangleichung 2020
- Berechnung der Entfernung von harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Delegation im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien
- Sommerfortbildung 2020 des ZBV Oberbayern
- Der Zahnarzt als Unternehmer und Menschenversther
- Digitales Röntgen: Pflicht zur Anwendung des DICOM-Formats vorerst ausgesetzt
- Erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte – fit das Gute zu achten!



# Die Corona-Virus-Pandemie hat das Land und die Gesellschaft verändert

## INHALT

<b>Die Corona-Virus-Pandemie hat das Land verändert</b>	<b>2</b>
<b>Corona – und kein Ende</b>	<b>4</b>
<b>Fragen und Antworten aus arbeitsrechtlicher Sicht zum Coronavirus</b>	<b>6</b>
<b>Hinweis Kurzarbeit Stand 20.03.2020</b>	<b>8</b>
<b>Betrieb einer Zahnarztpraxis in Covid-19-Zeiten</b>	<b>10</b>
<b>PM FZ 16.03.2020 Forderungskatalog wg. Corona-Virus-Pandemie</b>	<b>11</b>
<b>FZ 16.03.2020 Sofortmaßnahmen zur Coronakrise</b>	<b>11</b>
<b>PM Freie Ärzteschaft vom 23.03.2020 zu Corona-Virus</b>	<b>13</b>
<b>Gemeinsame oberbayerische Obleuteversammlung am 11.03.2020</b>	<b>14</b>
<b>Strafbarkeit von Gefälligkeitsgutachten für PKVen</b>	<b>15</b>
<b>GOZ-BEMA 2020</b>	<b>16</b>
<b>Berechnung der Entfernung von harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen</b>	<b>19</b>
<b>Editorial Prophylaxejournal 1 2020</b>	<b>21</b>
<b>Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2020</b>	<b>22</b>
<b>Der Zahnarzt als Unternehmer und Menschenverstehrer</b>	<b>24</b>
<b>DICOM-Format-Beschluss aufgehoben</b>	<b>25</b>
<b>Info ZBV direkt vom 10.03.2020 Gut gerüstet für die Praxisbegehung 2020</b>	
<b>Erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte fit das Gute zu achten</b>	<b>26</b>
<b>Kursprogramm Berufspolitische Bildung BLZK 2020</b>	<b>27</b>
<b>LAGZ Arbeitskreis Ebersberg</b>	<b>27</b>
<b>Schreiben Staatsminister Aiwanger 12.03.2020 wg. Digitalbonus Bayern</b>	<b>28</b>
<b>Anmerkung zum Schreiben von Herrn Staatsminister Aiwanger vom 12.03.2020</b>	<b>28</b>
<b>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</b>	<b>29</b>
– Wichtige Mitteilung zu den Seminaren des ZBV Oberbayern	
– Aktuelle Kursangebote ZBV München	
– Nachgefragt Lösung Quiz Zwischenprüfung	
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>33</b>
– Beitragsordnungen ZBV aktuell	
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
– Der ZBV Oberbayern ist umgezogen	
– Neue Freistellungsregelung für ZFA Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung	
<b>Obmannsbereiche</b>	<b>33</b>
<b>Verschiedenes</b>	<b>33</b>

**N**aturgemäß möchten wir hier über Aspekte berichten, die die oberbayerische Zahnärzteschaft direkt betreffen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

### Grundsätzliches

Jeder/jede, der /die Zahnmedizin studiert/ studiert hat weiss, dass man es bei der Berufsausübung mit Keimen / Bakterien / Viren „zu tun hat“.

Gleiches gilt für alle ZFA !

Die Einhaltung der Hygienebestimmungen ist obligat und uns allen bekannt. Das Ausmaß

### „Behandlungsverpflichtung“

Eine Behandlungsverpflichtung bei Corona-Virus-infizierten Patienten gibt es nicht. Es ist gesetzlich verboten, jemanden zu Handlungen zu nötigen / zwingen, die seiner Gesundheit / der Gesundheit seiner Schutzbefohlenen mit hoher Wahrscheinlichkeit Schaden zufügen. Selbstverständlich kann der Zahnarzt / die Zahnärztin im Einzelfall freiwillig nach persönlicher Absprache auch bei einem Corona-Virus-infizierten Patienten eine Behandlung durchführen.

Die zahnärztliche Behandlung in Zeiten der Corona-Virus-Pandemie ist letztlich ein Puzzle aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen und zahnärztlichen Gegebenheiten. Beide Puzzle-Teile müssen schlicht gleichwertig zusammengefügt werden!

**Mein grundsätzliches Credo: Wir sind Zahnärzte, aber eben auch Unternehmer. Beide Aspekte sind absolut gleichwertig zu sehen, ansonsten entsteht eine Schiefelage!**

Wer seine Praxis ohne zwingenden Grund (z.B. behördliche Anordnung Corona-Virus-Infektion des Behandlers) wegen der Corona-Virus-Pandemie als solcher schließt, erhält keine staatliche Unterstützung.

Wer aus Materialverknappung über keinerlei PSA mehr verfügt, muss die Praxis ebenfalls unverschuldet schließen.

### Schutzmaterial

Das Bayerische Innenministerium hat am 20.03.2020

eine Liste herausgegeben, die die Verteilung von Schutzmaterial – unter anderem Atemschutzmasken – an die Beteiligten des Gesundheitswesens regelt: Vorrangig

bedient werden demnach

Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe u.ä., Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte (soweit eine ausreichende Belieferung über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nicht erfolgt) sowie der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD). Nachrangig bedient werden Zahnärzte/Zahnärztinnen, Hebammen, Heilmittelerbringer und Bestatter.

Auch Zahnarztpraxen sollten vorrangig mit Schutzmaterial bedient werden!

Die Gesundheit von Zahnarzt / Zahnärztin wie auch der zahnärztlichen Mitarbeiter\*innen müssen bestmöglich gewährleistet sein.

Die sog. PSA (Persönliche Schutzausrüstung) von Zahnarzt/Zahnärztin und zahnärztlichem Personal sind dem Krankheitsbild des Patienten anzupassen. Stringente Vorgaben der Körperschaften sind hier fehl am Platze; Hinweise, Empfehlungen sind dagegen sehr sinnvoll.

### Staatliche Hilfsprogramme:

Die Zahnärzteschaft muss dringend im Hilfsprogramm/„Rettungsschirm“ der Bundesregierung wg. der Corona-Virus-Pandemie integriert sein / werden.



Dr. Peter Klotz

## Praxisbegehungen

Die schwerpunktmäßigen Praxisbegehungen der Gewerbeaufsichtsämter starten nicht ab 01.04.2020, sondern wohl erst ab 01.07.2020. Ggf. wird sich auch dieser „Starttermin“ verschieben.

## Ausbildung

**Die bayerischen Schulen und Berufsschulen sind seit 16.03.2020 wohl bis 19.04.2020 wegen der „Corona-Virus-Pandemie“ geschlossen. Auszubildende sind in dieser Zeit zunächst per se zur Arbeitsleistung im Ausbildungsbetrieb verpflichtet.**

**BLZK-Nachrichten vom 17.03.2020:**

### Absage der Zwischenprüfung für ZFA am 22. April 2020

*Das Ausbruchsgeschehen von Infektionen mit SARS-CoV 2/COVID 19 und die damit einhergehende Infektionsgefahr verläuft dynamisch. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der aktuellen behördlichen Anordnungen wird die angesetzte **Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 22. April 2020** im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes aller Beteiligten **nicht stattfinden**.*

*Über die Nachholung der Zwischenprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Wir werden Sie hierüber zu gegebener Zeit informieren.*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sommerabschlussprüfung am 17. Juni 2020 von der oben genannten Regelung der Prüfungsabsage **nicht** betroffen ist.*

## Fortbildungen

Seite Mitte März 2020 sind praktisch alle zahnmedizinischen Fortbildungen, so auch die des ZBV Oberbayern, wegen der „Corona-Virus-Pandemie“ bis auf Weiteres abgesagt !

### Ausgangsbeschränkungen in Bayern seit 21.03.2020 um 0:00 Uhr bis 03.04.2020 um 24:00 Uhr

Ziel ist es, durch die Ausgangsbeschränkungen und die Beschränkungen der sozialen Kontakte die Anzahl der der Neu-Infektionen deutlich zu reduzieren.

## Informationen in Zeiten der Corona-Virus-Pandemie sehr wichtig

In Zeiten wie jetzt sind gerade für die Zahnärzteschaft Informationen rund um die „Corona-Virus-Pandemie“ sehr wichtig. Der ZBV Oberbayern hatte seinen Rechtsberater, Herrn RA Hartmannsgruber, gebeten, juristische Ausarbeitungen rund um die Corona-Virus-Pandemie zu erarbeiten:

- Corona – und kein Ende
- Fragen und Antworten aus arbeitsrechtlicher Sicht zum Coronavirus sowie
- Hinweise Kurzarbeit Stand 20.03.2020

Diese zweifelsfrei sehr wertvollen Ausarbeitungen finden Sie nach diesem Editorial.

Arbeitsrechtliche Aspekte (z.B. Kündigungen, Kurzarbeit, Urlaubsgestaltung) muss der Zahnarzt / die Zahnärztin generell eigenverantwortlich im Einvernehmen mit den Mitarbeiter\*innen sowie nach Absprache mit Anwalt / Steuerberater angehen. Die Körperschaften können hier natürlich Hilfestellungen / Hinweise geben.

**Der ZBV Oberbayern sowie der 1. Vorsitzende des ZBV Oberbayern werden Ihnen auch weiterhin aktuelle Informationen „Rund um die Corona-Virus-Pandemie“ schlicht zu Ihrer Kenntnis zukommen lassen.**

**In Zeiten, in denen nicht selten das, das was morgens noch galt, abends schon überholt ist, sind Printmedien leider oft schlicht „zu spät dran“ Der ZBV Oberbayern setzt daher verstärkt auf einen zeitaktuellen Informationsaustausch via E-Mail. Wenn alle zusammenhalten und wir uns ideologiefrei austauschen, dann wird die Zahnärzteschaft auch die Corona-Virus-Pandemie meistern können.**

Wie gesagt, die „Corona-Virus-Pandemie“ hat eben auch unseren beschaulichen Zahnarzt\*innen-Kosmos sehr deutlich verändert. Wie so oft geraten jetzt durch dieses alles überragende "Großeignis" praktisch alle anderen wichtigen Aspekte, selbst Greta Thunberg, in den Hintergrund, wie zum Beispiel leider auch das „GOZ-Desaster“ etc. etc.

Aber auch in unserem zahnärztlichen Bereich passieren andernorts abseits der „Corona-Virus-Pandemie“ schlimme Dinge. Extrem krasses Beispiel:

Das, was einige sog. „Kollegen“ mit Dr. Eberhard Siegle „veranstaltet“ haben, damit er jetzt zum 31.03.2020 seine vertragszahnärztliche Praxis „liquidieren“ musste wegen „an den Haaren herbeigezogenen Gründen“, zeigt, wie es um die Moral der zahnärztlichen Standespolitik in Bayern bestellt ist. „Kollegen“ lassen ohne großes Nachdenken ggf. rein auf Wunsch bestimmter „Hintermänner“ einen verdienten Kollegen ohne wirklichen Grund „im Regen stehen“ bzw. „über die Klinge springen“ – das ist einfach bodenlos.

Die Leute, die hier dazu beigetragen haben, dass Kollege Dr. Eberhard Siegle seine Praxis zum Ende März 2020 liquidieren musste, sollten sich mehr als schämen!

Herzliche Grüße an alle,

**Dr. Peter Klotz**

**1. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

# Corona – und kein Ende

Die von der Bayerischen Staatsregierung am 16.03.2020 angeordneten Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen nicht versorgungsnotwendiger Geschäfte und die dann am 20.03.2020 folgende Ausgangsbeschränkung zur Reduzierung der sozialen Kontakte, die aktuell bis 19.4.2020 verlängert wurde, haben trotz medialer Ankündigung viele überrascht. Die wirtschaftlichen Folgen werden laufend sichtbar. Existenzangst, begleitet durch Nachrichten über ständig steigende Infektionszahlen kam auf. In solchen Zeiten heißt es, einen kühlen Kopf zu bewahren und richtige Entscheidungen zu treffen. Das kann nur derjenige, der sich im Informationsüberangebot zurecht findet. Nachfolgende Hinweise sollen dazu beitragen.

## 1. Informationen

Informationen aus den Medien, insbesondere aus den sozialen, sind immer mit Vorsicht zu genießen. Wer Informationen über den Krankheitserreger Covid-19 und die aktuellen Verbreitungszahlen benötigt, sollte sich an die dafür zuständigen Behörden halten. Das sind das Robert Koch Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) und in Bayern das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ([www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)). Internationale Daten veröffentlicht die John Hopkins University (<https://hub.jhu.edu/novel-coronavirus-information/>).

Informationen aus erster Hand über staatliche Maßnahmen, Regeländerungen und Hilfspakete erhält man bei den dafür zuständigen Behörden. Dazu bedarf es Kenntnisse über den Staatsaufbau und die grundsätzlichen Zuständigkeiten, um sich schnell zurechtfinden zu können.

In unserem föderal organisierten Staat ist zuerst danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Maßnahme des Bundes oder um eine des Freistaat Bayerns handelt. Die Umsetzung von Ordnungs- und Sicherheitsrecht, wie auch der Katastrophenschutz sind Ländersache. Daher werden alle Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Leben vor Ort beim Bürger wie z. B. die aktuellen Ausgangs- und Tätigkeitsbeschränkungen,

von den Landesregierungen getroffen. Zuständig ist das jeweilige Fachministerium. Alles, was auf die Corona-Epidemie zurückzuführen ist, kommt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ([www.stmgp.bayern.de](http://www.stmgp.bayern.de)). Zu finden sind hier neben den allgemeinen Ausgangsbeschränken und den Betriebsuntersagungen und Veranstaltungsverböten auch die speziell das bayerische Gesundheitswesen betreffenden Maßnahmen, wie z. B. die Pflicht zur Verschiebung elektiver operativer Eingriffe und geplanter Krankenhausbehandlungen und die Meldepflicht der niedergelassenen Ärzte für Beatmungsgeräte.

Für die sich aus den angeordneten Maßnahmen in anderen Wirtschafts- und Lebensbereichen ergebenden Konsequenzen sind die anderen Fachministerien zuständig. Eine Übersicht mit weiter leitenden Links erhält man auf der von der Bayerischen Staatsregierung betriebenen Seite [www.bayern.de/service/coronavirus-in-Bayern-Informationen-auf-einen-Blick/](http://www.bayern.de/service/coronavirus-in-Bayern-Informationen-auf-einen-Blick/).

Die Umsetzung vor Ort übernehmen die Landratsämter und die Gemeinden. Auf deren Seiten sind die lokalen Auswirkungen dargestellt. Die Inanspruchnahme der staatlichen Hilfen organisiert die Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)). Hier sind insbesondere die Anträge auf Soforthilfe für Unternehmen und auf Entschädigung wegen Quarantänemaßnahmen u.ä. erhältlich.

Die berufsständigen Organisationen wie BLZK, ZBV, aber auch IHK können weitere Informationen zur Verfügung stellen und in Einzelfällen beraten. Da die Standesorganisationen nicht in die staatliche Behördenhierarchie eingebunden sind, kann man nur in Eigeninitiative erarbeitete Hilfestellungen erwarten.

Maßnahmen auf Bundesebene werden unter der Federführung des Bundesgesundheitsministeriums ([www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html)) koordiniert und vorangetrieben. Die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen in allen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen werden von allen anderen Fachministe-

rien in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich umgesetzt. Der Bundestag hat dazu am 25.03.2020 ein Paket von Gesetzen zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie einschließlich mehrerer finanzieller Hilfspakete beschlossen. Informationen und die beschlossenen Gesetzestexte wie auch die Debattenbeiträge sind zu finden unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de). Wertvolle Antworten zu arbeitsrechtlichen Fragen in Bezug auf die Praxismitarbeiter bietet das Bundesministerium für Arbeit unter Soziales unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de). Hier sind auch die Informationen zur Kurzarbeit zu finden. Weiterführende Informationen erteilt dann die Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). Wer sich für die der Wirtschaft versprochenen Hilfen und Förderprogramme interessiert, erhält Informationen aus erster Hand vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de). Weitere Informationen zur Soforthilfe für Unternehmen und Betriebe bietet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de). Wer sich für Unterstützungskredite als Liquiditätshilfe interessiert, kann sich bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) informieren. Diese Kredite können nur über die jeweilige Hausbank in Anspruch genommen werden, weshalb Anfragen dann dorthin gerichtet werden müssen.

## 2. Mitarbeiter

Als Praxisinhaber hat man Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter. Die Mitarbeiter haben anders als der Inhaber keine Möglichkeit, selbständig Entscheidungen hinsichtlich ihres beruflichen Fortgangs zu treffen. Entscheidungen über Praxisschließungen, Arbeitszeitverkürzungen, Betriebsurlaub, Kurzarbeit u.ä. entlasten zwar wirtschaftlich den Praxisinhaber, treffen aber auch immer die Mitarbeiter, möglicherweise persönlich sogar härter als den Inhaber der Umsatzausfall. Wer meint, sich durch die Einführung von Kurzarbeit von den Lohnkosten entlasten zu können, hat zwar einerseits Recht, muss aber andererseits bedenken, dass sein „Humankapital“ die Entlastung mitbezahlt. Dazu ein Beispiel:

Eine ledige ZMF, die € 2.500 brutto monatlich verdient, erhält einen Nettolohn von knapp € 1.800,00 ausbezahlt. Kurzarbeitergeld ersetzt nur 60% des Nettolohns. Bei einer Kurzarbeit von 100% im Falle einer Praxisschließung würde die ZMF somit 40% ihres Nettolohns verlieren. Sie käme dann nur noch auf ca. 1.100,00 monatlich. Wer kann davon leben, wenn er oberbayerische Mieten bezahlen muss?

### 3. Arbeitsvertrag und Kurzarbeit

Hier können schnell grundlegende Fehler mit Folgen gemacht werden. Jeder Betrieb hat eine andere Situation, weshalb es keine Patentlösungen aus dem Musterregal gibt.

Man muss verstehen, dass jede Änderung der arbeitsvertraglichen Konditionen in Bezug auf Gehalt, Arbeitszeit, Arbeitsort eine Grundlage im abgeschlossenen Arbeitsvertrag benötigt. Wenn der Arbeitsvertrag in der Vergangenheit wirksam abgeschlossen wurde, hat ein Arbeitgeber keinen Anspruch darauf, dass sich seine Mitarbeiter auf seine Änderungsvorstellungen einlassen. Es bedarf daher einer gehörigen Portion Diplomatie und Fingerspitzengefühl, um die Zustimmung für nachteilhafte Eingriffe in die Arbeitskonditionen zu erhalten. Was man verlangt, sollte somit sorgsam bedacht werden. Das Instrument, um Änderungen der arbeitsvertraglichen Konditionen zwangsweise durchzusetzen, ist die sogenannte Änderungskündigung. Man kündigt den bestehenden Arbeitsvertrag und bietet den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zu geänderten Konditionen an. Nur wenn sich der betroffene Mitarbeiter nicht darauf einlässt, bleibt es bei der Kündigung. In Praxen mit mehr als 10 Vollzeitangestellten funktioniert dieses Instrument dann letztendlich auch wieder nicht, weil sozialer Kündigungsschutz besteht und es daher eines besonderen betriebsbedingten Kündigungsgrundes bedarf. Der Arbeitsausfall wegen Terminabsagen ist als Kündigungsgrund nicht geeignet, weil er nicht dauerhaft den Wegfall eines bestimmten Arbeitsplatzes bedingt.

In Bezug auf Kurzarbeit muss man wissen, dass die Einführung aus zwei Komponenten besteht und in mehreren Schritten vollzogen wird. Im ersten Schritt ist der zukünftig drohende oder bereits

eingetretene Arbeitsausfall einzuschätzen und dem Arbeitsamt anzuzeigen. Dabei kann man großzügig die Reduzierung der Praxiszeiten und den Zeitraum bis zur Normalisierung schätzen. Dann ist der drohende Arbeitsausfall organisatorisch auf die in der Praxis Beschäftigten umzulegen. Es muss für jeden einzelnen Mitarbeiter entschieden werden, inwieweit er noch gebraucht wird und seine wöchentliche Arbeitszeit reduziert werden kann. Die geplanten Reduzierungen der Arbeitszeit müssen durch Ergänzungsvereinbarungen zum Arbeitsvertrag mit den betroffenen Mitarbeitern festgelegt werden. Erst dann darf die „Kurzarbeit“ auch praktiziert werden. Nach Einführung der Kurzarbeit in der Praxis und Anerkennung des angezeigten Arbeitsausfalls durch das Arbeitsamt wird in einem zweiten Schritt mit der nächsten Lohnabrechnung das Kurzarbeitergeld berechnet. Dies können nur die Steuerberater mit ihren Lohnberechnungsprogrammen. Dabei beginnt die Feinjustierung, wenn die Praxis noch von einem Teil des Personals mit reduzierten Arbeitszeiten betrieben wurde, denn das Kurzarbeitergeld kann nur für die durch die Arbeitszeitreduzierungen wirklich ausgefallenen Gehälter beansprucht werden. Deshalb macht es keinen Sinn, Berechnungen anzustellen, bevor man das wirkliche Ausmaß der Kurzarbeit kennt.

### 4. Entschädigung

Schon zu Beginn der Ausgangsbeschränkungen kamen Diskussionen über die Inanspruchnahme von Entschädigungen auf. Entschädigungen gibt es nur für den Verdienstausschlag, den ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger durch eine Maßnahme der Gesundheitsbehörden aufgrund der Corona Epidemie erlitten hat. Diese Entschädigung ist binnen drei Monaten zu beantragen. Dabei sind Verdienstunterlagen vorzulegen, die der Steuerberater liefern muss. An die Frist sollte man denken, ansonsten besteht kein Grund zur Eile. Die Entschädigungen werden auch nicht hoch genug sein, um größere wirtschaftliche Folgen für den Praxisbetrieb ausgleichen zu können. Auch wird die für Oberbayern zuständige Regierung entgegen dem durch politische Ankündigungen erweckten Eindruck nicht großzügig sein. Staatliche Entschädigungen werden grundsätzlich nachrangig gewährt, wenn vorrangige Ersatzmöglichkeiten nicht in Anspruch

genommen werden können. Für einen in „Quarantäne“ geschickten Mitarbeiter, der bei dieser unverschuldeten Verhinderung seinen Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber behält, wird es wahrscheinlich keine Entschädigung geben. Der Fehler liegt hier nicht beim Staat, sondern im Arbeitsvertrag, bei dem relativ einfach die in der Vergangenheit kaum beachtete Klausel „§ 616 BGB wird abbedungen“ fehlt. Deshalb muss der Lohn während der Abwesenheit aufgrund des Arbeitsvertrages weiter bezahlt werden muss und nicht wegen der Entgeltfortzahlungsregelung im Infektionsschutzgesetz, was Voraussetzung für die Entschädigung ist. Betroffen sind viele Mitarbeiter, bei denen Musterverträge diverser Berufsverbände als Arbeitsverträge hergenommen wurden.

### 5. Wirtschaftliche Folgen

Sowohl Bund als auch Länder haben Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der zur Eindämmung der Epidemie angeordneten Beschränkungen angekündigt und auch auf den Weg gebracht. Die notwendigen Regelungen liegen vor. An den Ausführungsinstrumenten wird gearbeitet. Grundsätzlich gilt, dass wer schon vor Anordnung der Maßnahmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war, nichts bekommen wird. Ebenso dürfte derjenige, der durch unternehmerische Fehler und Eigenmächtigkeiten in Schwierigkeiten gerät, auch leer ausgehen. Alle staatlichen Leistungen, die aufgrund der politisch angeordneten Hilfsbereitschaft und unter medialen Druck jetzt schnell und „unbürokratisch“ bewilligt und ausbezahlt werden, werden genauso wie die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld im Nachhinein geprüft werden. Der Staat verschenkt nichts. Zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen werden zurückgefordert werden. Wer sich bereichert und dabei erwischt wird, muss mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechnen.

Wer im Gesundheitswesen sein Geld verdient, ist gegenüber vielen anderen Branchen privilegiert. Die Finanzierung des Gesundheitswesens wird durch eine Talfrucht der Wirtschaft jedenfalls kurzfristig nicht tangiert. Die Reserven der Krankenkassen werden erst durch epidemiebedingte Zusatzleistungen und mittelfristig durch einen Rückgang der Sozialversiche-

rungsbeiträge im Falle steigender Arbeitslosigkeit aufgezehrt werden. Im Moment ist die Bezahlung aller Therapieleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung gesichert. Die KZVen haben die Möglichkeit erhalten, Ausgleichsmaßnahmen in die Honorarverteilungsmaßstäbe aufzunehmen. Details wird man abwarten müssen, was in Anbetracht der für die Behandlungen des ersten Quartals noch ausstehenden Gelder verkräftet werden kann. Wer nicht die finanziellen Reserven für wenigstens einen Ausfallmonat hat, kann das nicht auf Corona schieben, sondern hat wohl bereits in der Vergangenheit über seine Verhältnisse gelebt. Erst wenn die Patienten über den April hinaus auch im Mai ausbleiben, werden bei ausbleibenden

Einnahmen mit der Fälligkeit der Mai-Löhne Liquiditätsprobleme größeren Ausmaßes auftreten.

Zugelassene Vertragszahnärzte müssen, sobald sie über ausreichende Schutzausrüstung verfügen, zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung Sprechzeiten anbieten. Die Patienten werden auch nach einiger Zeit wieder kommen, weil Zahnbeschwerden nicht durch die Gefahr einer Virusinfektion verschwinden. Sobald die Infektionsgefahr beherrschbar ist, werden sich die Sprechzeiten wieder normalisieren, vielleicht auf einem etwas niedrigeren Niveau als vorher, aber wirtschaftlich ausreichend, um den Praxisbetrieb weiter zu führen. Höhere Kosten durch Schutzausrüstung und

Einbrüche bei der Fallzahl kann die KZVB bei der Honorarverteilung ausgleichen. Die Politik wird dafür sorgen, dass das ambulante Gesundheitswesen nicht allzu stark beschädigt wird. Vieles spricht dafür, dass nach Überwindung der ersten angstgeprägten Reaktionen und einer Anpassung der Organisation und Behandlungsläufe bald wieder Normalität eintreten wird.

**Karl Hartmannsgruber**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**  
**Sozietät HGA Rechtsanwälte**  
**Partnerschaft mbB**  
**August-Exter-Str. 4**  
**81245 München**

## Coronavirus COVID-19: Fragen und Antworten aus arbeitsrechtlicher Sicht

### 1. In Ihrem näheren Umfeld ist ein Fall von Coronavirus bekannt geworden – was passiert?

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider

- mit einem beruflichen Tätigkeitsverbot belegen (§ 32 IfSG), oder
- absondern (Quarantäne, § 30 IfSG), z.B. zum Verbleib zu Hause verpflichten oder in ein Krankenhaus oder eine andere geeignete Einrichtung verbringen.
- Beide Möglichkeiten werden oft kombiniert.

Ist ein Angestellter von einer solchen Maßnahme betroffen und dadurch an seiner Arbeitsleistung gehindert, muss der Arbeitgeber, wie bei einer Erkrankung auch, für maximal 6 Wochen den Lohn fortzahlen.

Für die geleistete Lohnfortzahlung kann jedoch der Arbeitgeber nach § 56 Abs. 5 IfSG im Nachhinein beim Staat einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Die Antragsfrist beträgt 3 Monate und beginnt mit Beginn des Tätigkeitsverbotes. Bei Quarantänemaßnahmen mit deren Beendigung. Zuständig für Entschädigungen ist im Bereich des ZBV-Oberbayerns die Regierung von Oberbayern (Informationen abrufbar unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung\\_53462/index](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index)).

### 2. Gelten hinsichtlich der Lohnfortzahlung Besonderheiten, wenn ein Angestellter am Coronavirus erkrankt?

Wird Mitarbeiter arbeitsunfähig krank und wegen der Erkrankungen mit einer der oben genannten Maßnahmen belegt, oder erkrankt er während einer solchen, Maßnahme, gilt ebenfalls das in Ziffer 1 Gesagte.

Erleidet ein Mitarbeiter eine Viruserkrankung, ohne dass eine der oben genannten Maßnahmen ergriffen wird, erhält der Arbeitnehmer, wie im Falle einer sonstigen Erkrankung auch, für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzah-

lung (ebenfalls bis zu maximal sechs Wochen). Übersteigt die Zeit der Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen erhalten gesetzlich Versicherte anschließend von der Krankenkasse Krankengeld. Bei Privatversicherten hängt es davon ab, ob sie eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben. Sollte dies nicht der Fall sein, haben sie keine Einnahmen mehr.

Eine Besonderheit gilt, wenn der Arbeitgeber am Umlageverfahren U1 teilnimmt. Dann erhält dieser von der Krankenkasse 50 bis 80 Prozent der gezahlten Aufwendungen ersetzt.

### 3. Was gilt, wenn ein Mitarbeiter wegen der Erkrankung eines Kindes nicht arbeiten kann?

Zunächst sollten Sie einen Blick in den Arbeitsvertrag werfen: Kann ein angestellter Mitarbeiter wegen der Erkrankung des Kindes nicht zur Arbeit erscheinen, weil er Betreuungsleistungen zu erbringen hat, gilt grundsätzlich § 616 BGB. Danach hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf Freistellung von seiner Tätigkeitsverpflichtung für einen vor-

übergehenden Zeitraum und erhält für diese Zeit einen vollen Lohnanspruch. Dies gilt nicht, wenn die Regelung des § 616 BGB im Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Den „vorübergehenden Zeitraum“ sollte man in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände im gegenseitigen Einverständnis flexibel handhaben, wobei es jeweils nur um einige Tage (ca. 5 – 10) gehen kann. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen ist der Mitarbeiter verpflichtet sich so zu organisieren, dass er weiterhin seiner Arbeitsverpflichtung nachgehen kann. Tut er das nicht, verliert er seinen Lohnanspruch.

Wenn der Mitarbeiter gesetzlich versichert ist erhält er für bis zu 10 Tagen im Jahr (gilt für jeden Elternteil, bei Alleinerziehenden sind dies 20 Tage) Kinderkrankengeld. Das Kinderkrankengeld muss sich der Mitarbeiter auf den Lohnanspruch anrechnen lassen.

#### 4. Was ist, wenn die KiTa oder Schule schließt und der Angestellte deshalb ausfällt?

Einen Sonderfall stellt der Ausfall eines Mitarbeiters dar, der wegen der Schließung von Schule oder Kindergarten nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil er seine Kinder zu betreuen hat. Auch hier hat ein angestellter Mitarbeiter nach § 616 BGB Anspruch auf kurzzeitige Freistellung von der Tätigkeitsverpflichtung. Er hat jedoch die Pflicht zu versuchen, die Betreuung anderweitig zu organisieren. Ob er einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat richtet sich danach, ob im Arbeitsvertrag § 616 BGB abgedungen ist oder nicht. Bei längerem Ausfall sollte ebenso über eine einvernehmliche Lösung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter verhandelt werden. Z.B. besteht die Möglichkeit zum Abbau von Überstunden oder Gewährung bzw. Anordnung von Erholungsurlaub.

#### 5. Was passiert, wenn Angestellte auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, aber das Infektionsrisiko scheuen?

Die An- und Abfahrt zum Arbeitsplatz liegen in der Verantwortung des jeweiligen angestellten Mitarbeiters. Soweit keine behördlichen Verbote bestehen ist der

Mitarbeiter nicht berechtigt aufgrund der Sorge um Ansteckung der Arbeit fernzubleiben.

#### 6. Bestehen finanzielle Möglichkeiten zur Kompensation, wenn die Praxis durch behördliche Anordnung geschlossen wird?

Für einen Praxisinhaber, dessen Betrieb aufgrund einer Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz geschlossen wird, stellt sich die Frage nach einer Kompensation des dadurch entstehenden Schadens. Umsatzausfälle bei fortlaufenden Kosten können sogar existenzgefährdend werden.

Der Ausfall kann durch eine Betriebsausfall- oder Unterbrechungsversicherung gedeckt sein, wenn staatliche Quarantänemaßnahmen nicht ausgeschlossen sind. Diese Versicherungen haben in der Regel Karenzzeiten von 2 bis 3 Wochen, während denen der Ausfall vom Versicherten getragen werden muss. Bitte prüfen Sie Ihre Versicherungen daraufhin!

Bei längeren Praxisschließungen kann die Vereinbarung von Kurzarbeit mit den angestellten Mitarbeitern und die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld eine deutliche Entlastung bringen. Die Voraussetzungen für Kurzarbeit wurden vom Bundestag am 13.3.2020 in einer Eilmaßnahme erleichtert. Dennoch sind der zur Kurzarbeit führende Arbeitsausfall und die zu seiner Vermeidung getroffenen Maßnahmen weiterhin zu belegen.

Der Arbeitsausfall muss nach § 99 SGB III bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

Auch das Infektionsschutzgesetz sieht für diesen Fall für Selbstständige Entschädigungen vor, die Verdienstaufschläge durch Lohnfortzahlungen in eingeschränktem Umfang abdecken. Ob die Voraussetzungen greifen, hängt vom Einzelfall ab und muss im konkreten Fall geprüft werden. Die Anträge sind bei der Regierung von Oberbayern zu stellen. Dem Antrag sind Bescheinigungen des Finanzamtes über das letzte Jahreseinkommen, Nachweise über die Höhe der abzuziehenden Steuern und die bezahlten Beiträge zur Sozi-

alversicherung sowie bezogene Sozialversicherungsleistungen während des Tätigkeitsverbotes beizufügen.

#### 7. Was gilt, wenn Sie die Praxis/den Betrieb vorsorglich und ohne behördliche Anordnung schließen?

In diesem Fall muss der Praxisinhaber den finanziellen Ausfall in voller Höhe tragen, ohne Entschädigungsansprüche geltend machen zu können.

Wenn Sie bei einzelnen Mitarbeitern die Gefahr einer Gesundheitsgefährdung für andere Mitarbeiter oder Patienten sehen, können Sie diese vom Dienst suspendieren und nach Hause schicken. Dabei sollten Sie sich aber an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (abrufbar unter: [https://www.rki.de/Content/InfA-Z/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/Content/InfA-Z/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) halten. Insbesondere ab wann Sie von einem plausiblen Verdacht ausgehen dürfen. Gehen Sie dabei davon aus, dass Sie den Lohn für diese Zeit weiter zahlen müssen, sei es als Entgeltfortzahlung wegen Krankheit oder wegen arbeitgeberseitiger Freistellung.

Sie können aber Betriebsurlaub oder Betriebsferien für alle Mitarbeiter anordnen. Nach der Rechtsprechung brauchen Sie dazu einen dringenden betrieblichen Grund, wenn Sie dies einseitig gegenüber Ihren Mitarbeitern durchsetzen wollen. Daher ist es vorzuziehen, mit den Mitarbeitern einheitliche Betriebsferien zu vereinbaren, wenn das kurzfristig möglich ist.

#### 8. Empfehlungen

Wenn Sie von Tätigkeitsverboten oder Absonderungen ihrer Mitarbeiter betroffen sind, Terminabsagen erhalten und einen Rückgang der Arbeit verspüren oder sich sonst durch die derzeitige Krise an der Aufrechterhaltung des Praxisbetriebes gehindert sehen, sprechen Sie mit Ihren arbeitsrechtlichen und/oder steuerlichen Beratern über die gegebenen Möglichkeiten.

Die richtige Maßnahme sollte gut durchdacht sein. Wenn Sie eine falsche Maßnahme ergreifen, wird Ihnen diese im Zweifel nicht bzw. nicht längerfristig weiterhelfen.

Der richtige Umgang mit den Mitarbeitern ist nur auf Basis des bestehenden

Arbeitsvertrages möglich. Die vom Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Entschädigungen wie auch die Inanspruchnahme des aktuell von der Staatsregierung angekündigten Schuttschirm für Mittelständler, ebenso die Anzeige von Kurzarbeit, sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden

und erfordern Nachweise der wirtschaftlichen Betroffenheit, die Sie nur zusammen mit Ihren Steuer- und Rechtsberatern erstellen können. Die Berufsvertretung kann Ihnen dabei in der Regel nicht behilflich sein.

**Karl Hartmannsgruber**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**  
**Sozietät HGA Rechtsanwälte**  
**Partnerschaft**  
**August-Exter-Str. 4**  
**81245 München**  
**www.med-recht.de**

## Hinweise Kurzarbeit

Stand 20.03.2020

**V**iele Praxen haben in der aktuellen Krise weniger zu tun. Was kann man tun, um die fortlaufende Kostenbelastung zu verringern?

Wenn die Praxis aufgrund einer **Quarantänemaßnahme** der Gesundheitsbehörde geschlossen wird, können Sie **Entschädigung** in Höhe des Verdienstausfalles bei der jeweiligen Gesundheitsbehörde (in Bayern die Bezirksregierungen) beantragen. Der **Verdienstausfall** entspricht vereinfacht ausgedrückt 1/12 des Jahresgewinns pro Monat abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jeweils auf Basis des letzten Steuerbescheides. Ebenfalls ersetzt werden die vorgestreckten Lohnkosten derjenigen Mitarbeiter, die mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden und deshalb nicht arbeiten dürfen. Muss die Praxis wegen solcher Maßnahmen komplett schließen, werden auch die weiter laufenden ungedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang ersetzt. Was die zuständigen Ämter in Zukunft als angemessen ansehen werden, wird man abwarten müssen.

Wenn Sie Ihren Praxisbetrieb ohne behördliche Betriebsschließung einstellen, zum Beispiel, weil Sie das Infektionsrisiko für Patienten und Mitarbeiter als untragbar einschätzen, haben sie keinen Entschädigungsanspruch und müssen den finanziellen Ausfall in voller Höhe selbst tragen. Der Umsatzausfall wird sich nicht sofort einstellen, da noch Honorare aus der vergangenen Tätigkeit und aus abgeschlossenen Behandlungen bezahlt

werden. Daher besteht noch Zeit für die Abwägung und Vorbereitung gezielter Maßnahmen. Den größten Kostenblock stellen die Personalkosten dar, weshalb hier die ersten Maßnahmen ansetzen müssen.

**Folgende arbeitsrechtliche Möglichkeiten bestehen:**

### Betriebsurlaub oder Betriebsferien

Sie können **Betriebsurlaub** für alle Mitarbeiter anordnen. Nach der Rechtsprechung brauchen Sie dazu einen **dringenden betrieblichen Grund**, wenn Sie dies einseitig gegenüber Ihren Mitarbeitern durchsetzen wollen. Rückläufige Patientenzahlen dürften dazu nicht ausreichen. Fehlende Schutzkleidung oder besondere Ansteckungsgefahren aufgrund der Art der Therapien, die sie durchführen, schon eher.

Am besten vereinbaren Sie mit den Mitarbeitern **einheitliche Betriebsferien**. Das bietet sich auch an, wenn ein Teil ihrer Mitarbeiter wegen Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas zu Hause bleiben will. Die Mitarbeiter müssen dazu einen Teil ihres Jahresurlaubes drangeben. Der ganze Jahresurlaub wäre unangemessen. Dieser Urlaub ist dann verbraucht. Sie müssen ihn später im Jahr nicht mehr gewähren und Sie müssen ihn auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abgelten. Wenn aber die Mitarbeiter nicht mit Betriebsferien einverstanden sind und Sie dennoch die Praxis schließen würden, müssen Sie die Löhne weiter bezahlen.

### Was ist Kurzarbeitergeld und wer kann es in Anspruch zu nehmen?

Wenn Sie mit einem längerfristigen Rückgang der Arbeit durch rückläufiges Patientenaufkommen rechnen, kann die Umstellung auf **Kurzarbeit** eine deutliche Entlastung bringen. Die Entlastung erfolgt durch Reduzierung der Arbeitslöhne. Zum Ausgleich können Ihre Arbeitnehmer **Kurzarbeitergeld** vom Arbeitsamt erhalten. Das Kurzarbeitergeld ersetzt 60 % der Nettoentgeltdifferenz bei kinderlosen und 67 % der Nettoentgeltdifferenz bei Arbeitnehmern mit Kindern zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass Sie Arbeitgeber einen **erheblichen vorübergehenden Arbeitsausfall** erleiden. Dazu hat der Gesetzgeber am 13. März die Voraussetzungen erleichtert. Erheblich sind bereits 10% nachweisbarer Arbeitsausfall.

Der Arbeitsausfall darf **nicht vermeidbar** sein. Wenn die Krise nur kurze Zeit dauert und anschließend die Patientenzahlen wieder ansteigen, wird rückwirkend festgestellt werden können, dass Sie die Kurzarbeit durch Betriebsferien hätten vermeiden können. Daher lautet unsere Empfehlung, in jedem Fall vor Einführung der Kurzarbeit wenigstens eine Woche Betriebsferien einzuführen (siehe oben). Die Zeit brauchen Sie auch, um die Kurzarbeit vorzubereiten. Nicht mehr verlangt wird seit der aktuellen Erleichterung der Voraussetzungen der vorherige Abbau von Überstunden und der Ver-

brauch von Zeitguthaben. Eine arbeitsrechtlich unwirksame Einführung von Kurzarbeit kann dazu führen, dass ihre Arbeitnehmer sich die Reduzierung ihres Lohnanspruches nicht gefallen lassen müssen und später die Differenzen wieder einfordern können. Vor überhasteter Vorgehensweise ist daher zu warnen.

### **Vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld steht die Einführung von Kurzarbeit im Betrieb.**

Kurzarbeit kann jeder Betrieb, der wenigstens einen Arbeitnehmer (ein Azubi reicht nicht) beschäftigt, einführen.

Man kann mit der **Kurzarbeit** die wöchentlichen Arbeitsstunden entsprechend auf den noch bestehenden Arbeitsbedarf reduzieren oder ganz „auf Null“ setzen, wenn gar keine Arbeit mehr benötigt wird. Man kann auch zwischen verschiedenen Abteilungen und unterschiedlichen Arbeitsplätzen differenzieren. Wenn Sie z.B. noch reduzierte Sprechstunden anbieten können, aber keine Operationen mehr, und kein Labor mehr benötigen, können Sie die Kurzarbeit auf die davon betroffenen Mitarbeiter beschränken. Ebenso wenig, wie ein Arbeitgeber Überstunden anordnen darf, dürfen Sie Kurzarbeit ohne vertragliche Grundlage anordnen. Wenn Sie wie für kleinere Praxen üblich, **nicht tarifgebunden** sind und **keinen Betriebsrat** haben, mit dem sie eine Betriebsvereinbarung schließen können, brauchen Sie eine **vertragliche Vereinbarung** mit ihren Arbeitnehmern, die als Ergänzung zum bestehenden Arbeitsvertrag ad hoc abgeschlossen werden an.

Haben Sie mit ihren Mitarbeitern einen **Nachtrag zum Arbeitsvertrag** abschließen können, der ihnen die Einführung von Kurzarbeit allgemein oder individuell wegen des manifesten Arbeitsausfalles erlaubt, müssen Sie dafür sorgen, dass die Kurzarbeit rechtzeitig und für alle wahrnehmbar angekündigt wird.

Haben Sie tarifliche Arbeitsverträge abgeschlossen, gilt das, was zur Kurzarbeit im Tarifvertrag steht. Besorgen Sie sich eine Ausfertigung dieses Tarifvertrages und lesen Sie nach. Enthält der Tarifvertrag keine Regelung zur Kurzarbeit, gilt Vorstehendes.

## **Anzeigepflicht bei der Agentur für Arbeit**

Wurde Kurzarbeit rechtskonform angeordnet und den betroffenen Mitarbeitern auch bekannt gemacht, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, bei der **Bundesagentur für Arbeit** den **Arbeitsausfall anzuzeigen**. Zu beachten ist, dass der Antrag zwar fristgebunden ist, aber auch nachträglich, d.h. auch noch nach der Anordnung und bis zu 3 Monaten nach Ende der Kurzarbeit gestellt werden kann.

Die Anzeige gibt es Formulare bei der Bundesagentur für Arbeit, wo sie Angaben zum Betrieb, zur Reduzierung der Arbeitszeit und eine Darstellung des Arbeitsausfalles machen müssen.

Von der Bundesagentur für Arbeit sollten sie dann relativ schnell einen Bescheid erhalten, ob der Arbeitsausfall anerkannt wird. Nach den Ankündigungen der Politik der letzten Tage dürfte das bei virusbedingten Gründen unbürokratisch zu erwarten sein.

## **Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG)**

Nach Erhalt des **Anerkennungsbescheides** können Sie das **Kurzarbeitergeld** beantragen. Dazu gibt es wiederum Formulare bei der Bundesagentur für Arbeit, die zu verwenden sind. Für den Antrag benötigen Sie die Gehaltsdaten aller betroffenen Arbeitnehmer, weil Sie das Kurzarbeitergeld nach einem bestimmten Lohndifferenzschema selbst im Antrag ausrechnen müssen.

Das von Ihnen ausgerechnete Kurzarbeitergeld müssen Sie selbst an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Von der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie die benötigten Finanzmittel finanziert. Notfalls müssen Sie in Vorlage gehen.

Denken Sie daran, dass die Bundesagentur für Arbeit ihren Antrag auf Kurzarbeitergeld anfangs nur auf Vollständigkeit und Plausibilität **prüfen** wird, um sehr schnell die Finanzmittel in Form von Abschlagszahlungen zur Verfügung stellen zu können. Vergessen Sie nicht, dass im Nachhinein binnen sieben Monaten eine detaillierte Prüfung stattfinden wird, zu der Sie alle Arbeits- und Gehaltsunterlagen der Mitarbeiter, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, vorlegen können müssen. Zu Unrecht in Anspruch genom-

menes Kurzarbeitergeld und Differenzen aus fehlerhaften Berechnungen werden zurückgefordert werden.

## **Was ist, wenn ihre Mitarbeiter die Einführung von Kurzarbeit verweigern?**

Die einzige Alternative ist der Ausspruch einer **außerordentlichen Änderungskündigung**. Sie kündigen damit das bestehende Arbeitsverhältnis und bieten gleichzeitig einen Arbeitsvertrag zu reduzierten Konditionen an, zum Beispiel nur noch Teilzeitarbeit zu reduziertem Gehalt. Wenn sich ein Arbeitnehmer darauf einlässt, gilt der geänderte Arbeitsvertrag. Verweigert er die geänderten Arbeitskonditionen, gilt die Kündigung. Hinsichtlich der Kündigung gelten die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, speziell die Kündigungsfrist. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der Arbeitnehmer weiterhin zur Arbeit verpflichtet und behält seinen vollen Lohnanspruch. Es gelten dann wieder die eingangs dargestellten Überlegungen.

## **Fazit**

Bei allen genannten Maßnahmen handelt es sich um unternehmerische Entscheidungen, die gut überlegt und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei können wir Sie beraten und bei der Entscheidung unterstützen. Wir sind auch gerne bei der Anordnung von Betriebsurlaub wie auch der Einführung von Kurzarbeit behilflich. Die aktuellen Gehaltskosten erfahren Sie von Ihrem Steuerberater. Bedenken Sie, dass alle Steuerkanzleien wegen der Krise sehr stark belastet sind. Uns erreichen Sie unter

**Sozietät HGA  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
August-Exter-Str. 4  
81245 München  
Tel. 089 / 8299 560  
Fax. 089 / 8299 5626  
Mail: kanzlei@med-recht.de  
www.med-recht.de**

# Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie

## Ziele der Maßnahmen

- Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen zahnmedizinischen Behandlungen der Bevölkerung
- Schutz der Gesundheit der besonders gefährdeten Personen
- Reduktion der Ausbreitung des Coronavirus
- Schutz der Gesundheit des Praxispersonals
- Sparen von Ressourcen insbesondere Schutzmaterial (Mundschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel)

## Allgemeine Informationen

- Jeder Patient, aber auch Mitarbeiter muss als potentieller Virenträger angesehen werden.
- Die Patienten sind durch die strikte Einhaltung der Hygienemaßnahmen und das übliche Tragen des Mund-Nasenschutzes (MNS) in der Zahnarztpraxis ausreichend geschützt.
- Hauptübertragungswege des Coronavirus durch Tröpfchen (Aerosol!) und über die Hände als Kontaktinfektion

## Grundsatz

- Nicht zwingende Behandlungen und Wahlbehandlungen müssen ausgesetzt werden
- Ausgenommen sind Schmerzbehandlungen, Unfälle, strukturschädigende und potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände
- Angefangene Arbeiten können abgeschlossen werden

## Patienten

- Ausgedehnte Triage am Telefon und Anamnese: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber), Kontakten mit Covid-19 positiven Personen in den letzten 2 Wochen, Besuch von Risikogebieten, Quarantäne in den letzten 2 Wochen -> Diagnosesicherung und Therapie bei Hausarzt!
- Nur medizinisch indizierte und notwendige Behandlungen durchführen
- Patienteninformation über Verhaltensregeln am Eingang

- Evtl. kontaktlos Temperatur messen
- Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt und dürfen nur in Notfällen behandelt werden. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und erkrankte Personen (Atemwegserkrankungen, Raucher, Bluthochdruck, Diabetes, immunschwächende Erkrankungen und Therapien, Herz-Kreislauf-Erkrankungen)

## Personal

- Das Personal ist durch das strikte Befolgen der gängigen Hygienemaßnahmen (gründliches Händewaschen mit Seife, Händedesinfektion, Handschuhe) und das übliche Tragen des Mundschutzes in der Zahnarztpraxis genügend geschützt
- So wenig Personal am Patienten einsetzen wie möglich
- Gesundes Personal ohne Patientenkontakt oder genügendem Abstand trägt keine Maske
- Personal muss auch untereinander Distanz halten (bei Mahlzeiten, an Bürotischen, usw.)
- Aerosolverursachende Arbeiten wo möglich vermeiden (Turbine, Ultraschall, Air-Flow)

## Zusätzliche praxis- und patientenspezifische Maßnahmen

- Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spukschutz ausgerüstet
- Zeitschriften/Zeitungen und Spielsachen aus Wartezimmer entfernen
- Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Ausnahmsweise max. Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten und Abstand zwischen den Patienten von 2 Metern
- Patienten sollten vor Beginn der Behandlung die Hände waschen oder desinfizieren
- Mundspülung mit 1% H<sub>2</sub>O<sub>2</sub> vor Behandlungsbeginn (kein CHX!)
- Begleiter warten nicht in der Praxis
- Korrekte und regelmäßige Oberflä-

chendesinfektion unter Einhaltung der geforderten Einwirkzeit

- Alles, was vom Praxispersonal und Patienten berührt wird, regelmäßig mit Seifenwasser abwaschen oder desinfizieren (Türgriffe, Rezeptionstisch, usw.)
- Zimmer nach jedem Patienten gründlich lüften

**Gedanken von ZA Cornelius Feitl, Moorenweis, Stand 22.03.2020**

## Freie Zahnärzteschaft (FZ):

# Forderungskatalog zur Corona-Krise

**Zwiesel: Die Freie Zahnärzteschaft (FZ) veröffentlicht einen Forderungskatalog an Krankenkassen, Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Zahnärztekammern sowie Bundes- und Landesregierungen zur Entlastung und Unterstützung der Zahnarztpraxen bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.**

Dazu der FZ-Vorsitzende Zahnarzt Roman Bernreiter, MSc. MSc.: „Jetzt kommt es auf schnelles Handeln an. Unsere Forderungen sind schnell umzusetzen und effektiv. Wir zielen nicht nur auf die Abmilderung und den Kostenausgleich der mit der Corona-Krise verbundenen Belastungen der Zahnarztpraxen, sondern auch auf den Erhalt von Arbeitsplätzen durch Bürokratieabbau und Sicherstellung der (zahn-)medizinischen Versorgung.“

Die FZ fordert eine sofortige maßvolle Anhebung des Punktwertes in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

und Punktwertsteigerungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese dürfen im Ausnahmefall über der Grundlohnsummensteigerung liegen. „Hier liegt sicherlich ein Ausnahmefall vor, denn die Kostensteigerungen für Hygiene und Desinfektion sind exorbitant“, so Bernreiter weiter. Bürokratieabbau durch Verzicht auf Bagatellprüfungen durch die Krankenkassen und Aussetzung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen stehen ebenfalls im Katalog. Es kann nicht sein, dass im Katastrophenfall Behandlungen als „unwirtschaftlich“ abgelehnt werden müssen.

Zusätzlich sollten alle Gefahren abgewehrt werden, die mit unnötigen sozialen Kontakten zusammenhängen wie Praxisbegehungen und Pflichtfortbildungen, meint der Zwieseler Zahnarzt. Dazu gehört auch die Streichung von Sanktionen bei Nichteinführung der Telematik in der Praxis. „Im Krisenfall so etwas zu forcieren führt zu Schlampereien in der EDV, die Hackern Türen und Tore öffnen, wie in der Vergangenheit schon passiert.“

Nicht zuletzt fordert die FZ ein Kinderbetreuungsangebot für zahnärztliche Mitarbeiter analog zum Klinikpersonal. Außerdem steht im Katalog noch eine Forderung nach direkten Wegen zur Information durch die Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften.

Bernreiter schließt mit der Bemerkung: „Unsere Körperschaften hätten schon längst an alle Partner herantreten müssen, so wie wir es jetzt tun, um Schaden abzuwenden. Vielleicht wacht man dort jetzt endlich auf!“

### Für Rückfragen:

Dr. Stefan Gassenmeier, Schwarzenbruck; Tel.:09128/14545, Fax:09128/14400, sg@freie-zahnärzteschaft.de

**Pressemitteilung vom 16.03.2020**

## Sofortmaßnahmen zur Corona-Krise:

### Forderungskatalog der Freien Zahnärzteschaft (FZ) an Krankenkassen, Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Zahnärztekammern, Bundes- und Landesregierungen

#### Vorbemerkung:

Die derzeit global ablaufende COVID-19-Pandemie (Corona-Krise) stellt die deutsche Gesellschaft, insbesondere das Gesundheitswesen, vor nie dagewesene Herausforderungen, die auch den Sektor der zahnärztlichen Versorgung betreffen.

Zahnärztliche Versorgung erfolgt in Deutschland fast ausschließlich in den Praxen niedergelassener Zahnärzte als freiberuflichen Wirtschaftsbetrieben. Die selbständigen Zahnärzte sind einerseits umfangreichen staatlichen Reglemen-

tierungen und Preisbindungen unterworfen, tragen andererseits jedoch das volle unternehmerische Risiko ihrer Tätigkeit.

Die Auswirkungen der Corona-Krise belasten Zahnarztpraxen finanziell, personell, organisatorisch und bürokratisch besonders stark.

Knappheit und exorbitante Kostensteigerungen bei Praxismaterialien treiben die Betriebskosten in Rekordhöhen: allein bei Desinfektionsmitteln sind, soweit überhaupt lieferbar, Preissteigerungen um 350 Prozent zu finden.

Der hohe Frauenanteil bei zahnärztlichem und Assistenzpersonal bringt durch die jetzt verfügbaren Schul- und Kindertagesstättenbeschlüssen besondere organisatorische Probleme mit sich. Vor allem für alleinerziehende Mütter wäre es katastrophal, wenn sie zur Betreuung ihrer Kinder unbezahlten Urlaub nehmen müssten.

Notwendige verstärkte Infektionsschutzmaßnahmen und Rückgang des Behandlungsaufkommens führen zu sinkenden Praxiseinnahmen, denen aber aufgrund

des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages nicht durch Praxisschließungen entgegen gewirkt werden kann und soll.

Verantwortung und Fürsorgepflicht der Praxisinhaber für die Mitarbeiter dürfen nicht in ein Spannungsverhältnis zu betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gebracht werden.

### **Aus diesen Gründen fordert die Freie Zahnärzteschaft (FZ) ein Sofortprogramm an Maßnahmen zur finanziellen und bürokratischen Entlastung der Zahnarztpraxen.**

Die geforderten Maßnahmen sind äußerst maßvoll und zum Erhalt flächendeckender zahnärztlicher Versorgung in der gegenwärtigen Krise dringend geboten. Beispielsweise sieht das Sozialgesetzbuch V (SGB V) ausdrücklich die Möglichkeit vor, in Ausnahmesituationen die Vergütung über die sogenannte Grundlohnsummensteigerung hinaus anzuheben. Die Corona-Krise ist unbestritten als Ausnahmesituation schlechthin zu bezeichnen.

Neben finanziellen stehen Forderungen nach Bürokratieabbau im Mittelpunkt.

### **Aufgrund des rasant ablaufenden Pandemiegeschehens ist die sofortige Umsetzung der unten aufgeführten Maßnahmen besonders wichtig.**

### **Die Forderungen richten sich an Krankenkassen, Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Zahnärztekammern, Bundes- und Landesregierungen gleichermaßen.**

Bei gutem Willen aller Beteiligten kann mit geringen finanziellen Aufwendungen eine spürbare Entlastung der Zahnarztpraxen von den Auswirkungen der Corona-Krise erfolgen und die zahnärztliche Versorgung flächendeckend erhalten werden.

Die aktuelle Krise lässt keinen Raum mehr für das übliche Gezänk der beteiligten Akteure im Gesundheitswesen: jetzt ist schnelles und gemeinsames Handeln gefragt – zum Schutz der Beschäftigten und zum Wohl der Patienten!

### **Zweck der Maßnahmen:**

- Wirtschaftliche Abmilderung und teilweiser Kostenausgleich der mit der Corona-Krise verbundenen Belastungen der Zahnarztpraxen
- Erhalt von Arbeitsplätzen

- Wahrnehmung der Fürsorgepflichten für das zahnärztliche Personal
- Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung
- Entlastung von unnötiger Bürokratie in der aktuell kritischen Situation
- Allgemeiner Gesundheitsschutz durch Vermeidung unnötiger Reisetätigkeit, sozialer Kontakte und Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen

### **Notwendige Sofortmaßnahmen:**

1. Anhebung des GOZ-Punktwerts auf 6 Cent (von bisher 5,62421 Cent) und Aussetzung der Begründungspflicht nach § 10 Abs. 3 GOZ
2. Anhebung der BEMA-Punktwerte im Jahr 2020 um 4,66 Prozent (= Grundlohnsummensteigerung plus 1 Prozent)
3. Einführung einer Notdienstgebühr analog § 3a Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)
4. Aussetzung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V mindestens für das Jahr 2020
5. Verlängerung des laufenden Zeitraums zur Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. zahnärztliches Personal auf sechs Jahre
6. Aussetzung der für Juli 2020 und die Folgemonate in Bayern anberaumten Praxisbegehungen im Dentalbereich durch Gewerbeaufsichtsämter
7. Aussetzung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V: Rücknahme der Anträge für laufende Verfahren und keine Antragsstellung bis mindestens einschließlich März 2021
8. Aussetzung von sachlich-rechnerischen Berichtigungsverfahren: Rücknahme aller Anträge mit einem Berichtigungsbetrag unter 35 Euro je Leistungsdatum (als Bagatellgrenze) und keine Stellung neuer Anträge bis mindestens einschließlich März 2021
9. Streichung der Sanktionen nach § 291 Abs. 2b SGB V bei Nichteinführung der Telematik-Infrastruktur (TI)
10. Flächendeckendes und ortsnahe Angebot einer Kinderbetreuung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ana-

log Ärzten, Polizisten, Krankenpflegern) nicht nur für schulpflichtige, sondern vor allem auch für Kindergarten- und Krippenkinder

11. Verbesserung der Informationspolitik zuständiger Gesundheitsbehörden und zahnärztlicher Körperschaften mit telefonischer Erreichbarkeit kompetenter Ansprechpartner auch an Wochenenden

### **Begründung der einzelnen Maßnahmen:**

#### **zu 1. und 2.**

Teilweiser Kostenausgleich der mit der Corona-Krise verbundenen Belastungen der Zahnarztpraxen, Erhalt von Arbeitsplätzen, Entlastung von unnötiger Bürokratie in der aktuell kritischen Situation

#### **zu 3.**

Notwendigkeit erweiterter Schutzmaßnahmen im Notdienst mit Patienten aus erweitertem Einzugsbereich, Erschwernis des Notdienstes durch stärkeres Aufkommen kritischer Fälle, die Behandlung von Menschen darf nicht schlechter vergütet werden als die von Tieren, Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung

#### **zu 4. bis 8.**

Entlastung von unnötiger Bürokratie in der aktuell kritischen Situation, allgemeiner Gesundheitsschutz durch Vermeidung unnötiger Reisetätigkeit, sozialer Kontakte und Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen

#### **zu 9.**

Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung, Entlastung von unnötiger Bürokratie in der aktuell kritischen Situation

#### **zu 10.**

Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung, Wahrnehmung der Fürsorgepflichten für das zahnärztliche Personal, Erhalt von Arbeitsplätzen

#### **zu 11.**

Beschleunigung von Entscheidungen, Entlastung von unnötiger Bürokratie in der aktuell kritischen Situation

**ZA Roman Bernreiter, MSc., MSc., Vors. Dr. Frank Wohl, 2. Vors. Dr. Stefan Gassenmeier, 2. Vors.**

**Pressemitteilung vom 16.03.2020**

## Freie Ärzteschaft:

# Corona-Pandemie: Freie Ärzteschaft fordert sofortige Unterstützung für Praxisärzte

**D**as neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 setzt unser Gesundheitssystem zunehmend unter Druck. „Ärztinnen und Ärzte in den Praxen leisten derzeit Enormes – und das unter sehr schwierigen Bedingungen, die sich mit der jüngsten Gesetzgebung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn noch verschärft haben“, sagte FÄ-Vorsitzender Wieland Dietrich am Montag in Essen. „Wir fordern umgehend Verbesserungen und Erleichterungen der Arbeit in den Praxen, damit die Kassen- und Privatärzte auch weiterhin tätig sein können.“

### Freie Gestaltung der Sprechstunden und Entlastung von Bürokratie

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz verpflichtet niedergelassene Ärzte derzeit dazu, offene Sprechstunden anzubieten und die Sprechstundenzeit um fünf Stunden auf mindestens 25 Stunden pro Woche zu erhöhen. „Beide Verpflichtungen sind sofort auszusetzen“, betont Dietrich. Das Bundesgesundheitsministerium selbst habe dazu aufgerufen, die Anwesenheit von Patienten in den Praxen drastisch zu verringern. Zudem sind die Praxisärzte viele Stunden in der Woche telefonisch und mit bürokratischen Tätigkeiten beschäftigt. „Wir erwarten umgehend eine Entlastung von Bürokratie und jedweden Anfragen der Krankenkassen.“

### Keine Sanktionierung wegen Nichtanschlusses an die Telematikinfrastruktur

Ärzte, die ihre Praxen nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen haben, werden mit inzwischen sogar erhöhtem Honorarabzug bestraft. „Diese Sanktionierungen für Praxen und Medizinische Versorgungszentren“, so der FÄ-Chef, „sind jetzt auszusetzen und generell zurückzunehmen. Die Corona-Krise zeigt, dass die TI in keiner Weise das Gesundheitswesen unterstützt – ganz im Gegenteil.“

### Bereitstellung von Schutzmaterialien

„Wir brauchen in den Praxen endlich genug Schutzausrüstung für das Personal“, fordert Dietrich. Es könne nicht sein, dass die Praxisärzte hier alleingelassen würden. Die Bereitstellung etwa von Atemschutzmasken und Schutzanzügen sei Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes und damit der Kommunen, Länder und letztlich des Bundes. „Wenn unser Personal krank wird, können wir nicht weiterarbeiten.“

### Ausgleich von Einnahmeausfällen

Aufgrund der Corona-Pandemie werden in den Arztpraxen nicht dringend notwendige Untersuchungen und Behandlungen abgesagt, damit genug Kapazitäten für Corona-Fälle vorhanden sind. Oder Behandlungen können nicht stattfinden, weil das Personal erkrankt oder in Quarantäne ist oder die Kinder zu Hause betreuen muss.

„Das verursacht Einnahmeausfälle“, erläutert Dietrich. „Die Vertragsarztpraxen brauchen Umsatzgarantien auf dem Niveau des jeweiligen Vorjahresquartals. Außerdem ist eine sofortige Aufwertung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für die erschwerten Behandlungsbedingungen und erweiterten Hygienemaßnahmen notwendig.“

### Erstattung von Mehrkosten

Die Corona-Pandemie belastet das Ausgabenvolumen der Praxisärzte zum Teil erheblich: Es werden deutlich mehr Handschuhe, Atemschutzmasken, Schutzkittel und -brillen sowie Desinfektionsmittel benötigt. Zusätzliche Schutzwände müssen angeschafft werden, teilweise muss umgebaut werden. Diese Mehrkosten müssten nach Auffassung des FÄ-Chefs augenblicklich und unbürokratisch für Kassen- und Privatärzte aus einem Fonds erstattet werden.

### Über die Freie Ärzteschaft e.V.

Die Freie Ärzteschaft e. V. (FÄ) ist ein Verband, der den Arztberuf als freien Beruf vertritt. Er wurde 2004 gegründet und zählt heute mehr als 2.000 Mitglieder: vorwiegend niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie verschiedene Ärztenetze. Vorsitzender des Bundesverbandes ist Wieland Dietrich, Dermatologe in Essen. Ziel der FÄ ist eine unabhängige Medizin, bei der Patient und Arzt im Mittelpunkt stehen und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

Pressemitteilung vom 23.03.2020



# Besondere Sorgfaltspflicht für Gutachter

## Zur Strafbarkeit des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse

**Im Jahr 2019 häuften sich die Beschwerden über Gutachten zur medizinischen Notwendigkeit zahnärztlicher Behandlungen, welche für private Krankenkassen erstellt worden sind. Aus diesem Grunde sei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 2015 hingewiesen. Ein für private Krankenkassen tätiger Gutachter stand in dem Verdacht, für die privaten Krankenkassen Gefälligkeitsgutachten zu erstatten, wobei meistens die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung bzw. einzelner Behandlungsschritte verneint worden sind.**

Ein Behandler erstattete Strafanzeige gegen diesen Gutachter wegen des Verdachts des Betrugs (§ 263 StGB) und des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB).

Ohne weitere Ermittlungen beantragte die Staatsanwaltschaft daraufhin den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beim zuständigen Amtsgericht für die Durchsuchung der Zahnarztpraxis und der Wohnräume des Gutachters. Zur Begründung wurde angegeben, dass der Gutachter des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse verdächtig sei. Die Durchsuchung diene der Auffindung von Beweismitteln, insbesondere Unterlagen, die Aufschluss über Art und Umfang der erstellten Gutachten ergäben. Die Durchsuchung der Räumlichkeiten wurde vollzogen.

Hiergegen hat der Gutachter mit seiner Verfassungsbeschwerde die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) gerügt. Insbesondere wurde gerügt, dass die Durchsuchung unverhältnismäßig gewesen sei und den Strafverfolgungsbehörden mildere Mittel zur Abklärung der erhobenen Vorwürfe gegen den Gutachter zur Verfügung gestanden hätten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass der Gutachter nicht in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz verletzt worden ist. Das Bundesverfassungsge-

richt stellte in seiner Entscheidung heraus, dass die Durchsuchung vor allem in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts zu stehen habe. In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch ausgeführt, dass der Durchsuchungsbeschluss den verfassungsrechtlichen Maßstäben noch gerecht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat also die Durchsuchung im Ergebnis gebilligt, da gegen den Gutachter der Anfangsverdacht der Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gegeben war.

Aus dieser Entscheidung kann also entnommen werden, dass an die Qualität von Gutachten zur medizinischen Notwendigkeit zahnärztlicher Behandlungen hohe Anforderungen zu stellen sind. Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse stellt einen Straftatbestand dar, wobei im Rahmen eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens es sogar gerechtfertigt sein kann, Wohn- und Praxisräume des Beschuldigten zu durchsuchen.

Gerade Unstimmigkeiten und Fehler in einem Gutachten, die über bloße wissenschaftliche Meinungsunterschiede hinausgehen, können einen Anfangsverdacht der oben beschriebenen Art begründen.

Der Medizinrechtler und Bundestagsabgeordnete Dr. Wieland Schinnenburg, stellvertretendes Mitglied im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, wies in einer von der „Zahnarztwoche“ publizierten Analyse der Entscheidung darauf hin, dass Durchsuchungen der Praxisräume sehr nachteilig für den Ruf des betreffenden Zahnarztes seien und eine Bestrafung sogar den Verlust der Approbation nach sich ziehen könne.

Es könne deshalb jedem Zahnarzt nur geraten werden, „bei der Erstellung von Gutachten äußerst sorgfältig vorzugehen und nur zutreffende Ausführungen zu machen. Es ist nicht nur unkollegial, sondern eben auch strafbar, wissentlich unzutreffende Ausführungen zu machen, um die vermuteten Erwartungen der beauftragenden Versicherungsgesellschaft zu erfüllen.“

**Rechtsanwalt  
Franz-Xaver Pecher,  
Justitiar des  
ZBV Oberpfalz**

**Dr. med. dent. Dr. phil.  
Frank Wohl,  
GOZ-Referent des  
ZBV Oberpfalz**

**Nachdruck aus  
„zbv aktuell“ des  
ZBV Oberpfalz mit  
Genehmigung der  
Autoren**



Dr. Dr. Frank Wohl



RA Franz-Xaver Pecher

# GOZ – BEMA Faktorangleichung 2020

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punkt- zahl	BEMA-Honorar	Faktor für gleiche BEMA Vergütung	GOZ-Betrag 1-fach
0010	Eing. Untersuchung z. Feststellung v. ZMK-Krankheiten	12,94 €	O1	Eing. Untersuchung z. Feststellung v. ZMK-Krankheiten	18	20,11 €	<b>3,58</b>	5,62 €
0010	Eing. Untersuchung z. Feststellung v. ZMK-Krankheiten	12,94 €	O1k	KFO-Untersuchung	28	26,89 €	<b>4,78</b>	5,62 €
0010	Eing. Untersuchung z. Feststellung v. ZMK-Krankheiten	12,94 €	FU	Früherkennungs-untersuchung	25	27,93 €	<b>4,97</b>	5,62 €
0040	Aufstellung HKP KFO	32,34 €	5	KFO-Behandlungsplanung	95	91,23 €	<b>6,49</b>	14,06 €
0065	Planungsmodelle KFO	10,35 €	7a	Planungsmodelle KFO	19	18,25 €	<b>4,05</b>	4,50 €
0070	Sensibilitätsprüfung Zähne	50,00 €	8	Sensibilitätsprüfung Zähne	6	6,70 €	<b>2,39</b>	2,81 €
0090	Infiltrationsanästhesie	7,76 €	40/I	Infiltrationsanästhesie	8	8,94 €	<b>2,65</b>	3,37 €
0100	Leitungsanästhesie i.o.	9,05 €	41a/L1	Leitungsanästhesie i.o.	12	13,40 €	<b>3,40</b>	3,94 €
1000	Mundhygienestatus	25,87 €	IP1	Mundhygienestatus	20	25,39 €	<b>2,26</b>	11,25 €
1020	Lokale Fluoridierung	6,47 €	IP4	Lokale Fluoridierung	12	15,23 €	<b>5,42</b>	2,81 €
2000	Versiegelung kariesfreier Fissuren	11,64 €	IP5	Versiegelung kariesfreier Fissuren	16	20,31 €	<b>4,01</b>	5,06 €
2010	Beh. überempf. Zahnfläche	6,47 €	10/üZ	Beh. überempf. Zahnfläche	6	6,70 €	<b>2,39</b>	2,81 €
2020	Temp. Verschluss e. Kavität	12,68 €	11/pV	Exkaviern u. prov. Verschluss	19	21,22 €	<b>3,85</b>	5,51 €
2030	Bes. Maßnahmen b. Präp./Füllen	8,41 €	12/bMF	Bes. Maßnahmen b. Präp./Füllen	10	11,17 €	<b>3,05</b>	3,66 €
2040	Anlegen von Spanngummi	8,41 €	12/bMF	Bes. Maßnahmen b. Präp./Füllen	10	11,17 €	<b>3,05</b>	3,66 €
2050	Füllung, einflächig	27,55 €	13a/F1	Füllung, einflächig	32	35,74 €	<b>2,98</b>	11,98 €
2060	Kompositfüllung einfl.	68,17 €	13e	Kompositfüllung einfl.	52	58,08 €	<b>1,96</b>	29,64 €
2070	Füllung zweiflächig	31,30 €	13b/F2	Füllung zweiflächig	39	43,56 €	<b>3,20</b>	13,61 €
2080	Kompositfüllung zweifl.	71,92 €	13f	Kompositfüllung zweifl.	64	71,49 €	<b>2,29</b>	31,27 €
2090	Füllung dreiflächig	38,42 €	13c/F3	Füllung dreiflächig	49	54,73 €	<b>3,28</b>	16,70 €
2100	Kompositfüllung dreifl.	83,05 €	13g	Kompositfüllung dreifl.	84	86,58 €	<b>2,40</b>	36,11 €
2110	Füllung mehr a.dreifl.	41,26 €	13d/F4	Füllung mehr a.dreifl.	58	64,79 €	<b>3,61</b>	17,94 €
2180	Aufbauflg.z.Aufn. e.Krone	19,40 €	13a/F1 (ZE)	Füllung, einflächig	32	35,74 €	<b>4,24</b>	8,44 €
2180	Aufbauflg.z.Aufn. e.Krone	19,40 €	13b/F2 (ZE)	Füllung zweiflächig	39	43,56 €	<b>5,16</b>	8,44 €
2190	Gegossener Stiftaufbau	58,21 €	18b	Gegossener Stiftaufbau	80	76,61 €	<b>3,03</b>	25,31 €
2195	Konf.Schraubenaufbau	38,81 €	18a	Konf.Schraubenaufbau	50	47,88 €	<b>2,84</b>	16,87 €
2250	Konfekt.Kinderkrone	27,16 €	14	Konfekt.Kinderkrone	50	47,88 €	<b>4,05</b>	11,81 €
2260	Provisorium direkt ohne Abformung	12,94 €	19	Provisorische Krone	19	18,19 €	<b>3,24</b>	5,62 €
2260	Provisorium direkt ohne Abformung	12,94 €	21	Prov.Krone mit Stift	28	26,81 €	<b>4,77</b>	5,62 €
2270	Provisorium direkt mit Abformung	34,93 €	19	Provisorische Krone/Brückenglied	19	21,22 €	<b>1,40</b>	15,19 €
2270	Provisorium direkt mit Abformung	34,93 €	21	Provisorische Krone mit Stift	28	31,28 €	<b>2,06</b>	15,19 €
2290	Entfernung Krone/Inlay, Abtrennen Brücke/Steg	23,28 €	23/Ekr	Entfernung Krone/Stift Abtrennen Brücke/Steg	17	18,99 €	<b>1,88</b>	10,12 €
2310	Wiedereingl. Krone	18,76 €	24a	Wiedereingl. Krone	25	23,94 €	<b>2,93</b>	8,16 €
2310	Wiederherst. Verblendschale, herausnehm. ZE	18,76 €	24b	Erneuerung Verblendung	43	48,03 €	<b>5,89</b>	8,16 €
2320	Wiederherst. Verblendung festsitzender ZE	45,27 €	24b	Erneuerung Verblendung	43	48,03 €	<b>2,44</b>	19,68 €

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punkt- zahl	BEMA-Honorar	Faktor für gleiche BEMA Vergütung	GOZ-Betrag 1-fach
2330	Indir. Überkappung je Kavität	14,32 €	25Cp	Indir. Überkappung einschl. prov. Verschluss	6	6,70 €	<b>1,08</b>	6,19 €
2340	Direkte Überkappung	25,87 €	26P	Direkte Überkappung	6	6,70 €	<b>0,60</b>	11,25 €
2350	Pulpotomie	37,51 €	27/Pulp	Pulpotomie	29	32,39 €	<b>1,99</b>	16,31 €
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	14,23 €	28/VitE	Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	18	20,11 €	<b>3,25</b>	6,19 €
2390	Trepanation e. Zahnes	8,41 €	31/Trep1	Trepanation e. Zahnes	11	12,29 €	<b>3,36</b>	3,66 €
3000	Entfernung einwurzeliger Zahn	9,05 €	43/X1	Entfernung einwurzeliger Zahn	10	11,17 €	<b>2,84</b>	3,94 €
3010	Entfernung mehrwurzeliger Zahn	14,23 €	44/X2	Entfernung mehrwurzeliger Zahn	15	15,85 €	<b>2,56</b>	6,19 €
3020	Entfernung tieffraktureierter Zahn	34,93 €	45X3	Entfernung tieffraktureierter Zahn	40	44,68 €	<b>2,94</b>	15,19 €
3030	Entfernung Zahn durch Osteotomie	45,27 €	47a/Ost1	Entfernung Zahn durch Osteotomie	58	64,79 €	<b>3,29</b>	19,68 €
3040	Entfernung retin., impakt verlag. Zahn	69,85 €	48/Ost2	Entfernung retin., impakt verlag. Zahn	78	87,13 €	<b>2,87</b>	30,37 €
3050	Stillung e. überm. Blutung	14,23 €	36/Nbl	Stillung e. überm. Blutung	15	15,85 €	<b>2,56</b>	6,19 €
3060	Blutstillung d. Gefäßumstechung/Knochenbolz.	18,11 €	37/Nbl2	Blutstillung d. Gefäßumstechung/Knochenbolz.	29	32,39 €	<b>4,12</b>	7,87 €
3070	Exzision v. Schleimhaut/ Granulationsgew.	5,82 €	49/Exz1	Exzision v. Schleimhaut/ Granulationsgew.	10	11,17 €	<b>4,42</b>	2,53 €
3080	Exzision v. Schleimhautwucherung	19,40 €	50/Exz2	Exzision v. Schleimhautwucherung	37	41,33 €	<b>4,90</b>	8,44 €
3090	Plastischer Verschluss eröffnete Kieferhöhle	47,86 €	51/Pla1	Plastischer Verschluss eröffnete Kieferhöhle	80	89,36 €	<b>4,29</b>	20,81 €
3110	Wurzelspitzenresektion Frontzahn	59,50 €	54a/WR1	Wurzelspitzenresektion Frontzahn	72	80,42 €	<b>3,11</b>	25,87 €
3120	Wurzelspitzenresektion Seitenzahn	75,03 €	54b/WR2	Wurzelspitzenresektion Seitenzahn	96	107,23 €	<b>3,29</b>	32,62 €
3130	Hemisektion u. Teilextr. Mehrwurz. Zahn	36,22 €	47b/Hem	Hemisektion u. Teilextr. Mehrwurz. Zahn	72	80,42 €	<b>5,11</b>	15,75 €
3140	Reimplantation Zahn	71,15 €	55	Reimplantation Zahn	72	74,21 €	<b>2,40</b>	30,93 €
3190	Zystektomie verbunden m. Osteotomie/WR	34,93 €	56c/Zy3	Zystektomie verbunden m. Osteotomie/WR	48	53,62 €	<b>3,53</b>	15,19 €
3200	Zystektomie	64,68 €	56a/Zy1	Zystektomie	120	134,04 €	<b>4,77</b>	28,12 €
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	18,11 €	57/SMS	Beseitigung störender Schleimhautbänder	48	53,62 €	<b>6,81</b>	7,87 €
3240	Vestib.-/Mundbodenplastik kl. Umfangs	71,15 €	59/Pla2	Vestib.-/Mundbodenplastik kl. Umfangs	120	134,04 €	<b>4,33</b>	30,93 €
3250	Tuberplastik	34,93 €	60/Pla3	Tuberplastik	80	89,36 €	<b>5,88</b>	15,19 €
3260	Freilegen retiniert/ verlagter Zahn für KFO	71,15 €	63/Fl	Freilegen retiniert/ verlagter Zahn für KFO	80	89,36 €	<b>2,89</b>	30,93 €
3270	Germektomie	76,32 €	48	Germektomie	78	80,40 €	<b>2,42</b>	33,18 €
3280	Korrektur Lippenbändchen	34,93 €	61/Dia	Korrektur Lippenbändchen	72	80,42 €	<b>5,29</b>	15,19 €
3300	Nachbehandlung	8,41 €	38/N	Nachbehandlung	10	11,17 €	<b>3,05</b>	3,66 €
3310	Chirurgische Wundrevision	12,94 €	46/XN	Chirurgische Wundrevision	21	23,46 €	<b>4,17</b>	5,62 €
4000	Parodontalstatus	20,70 €	4	Parodontalstatus	39	43,56 €	<b>4,84</b>	9,00 €
4005	Erhebung PSI-Code	10,35 €	4	Erhebung PSI-Code	10	11,17 €	<b>2,48</b>	4,50 €
4020	Beh. Schleimhauterkr.	5,82 €	105/Mu	Beh. Schleimhauterkr.	8	8,94 €	<b>3,53</b>	2,53 €
4030	Beseitigung scharfer Kanten etc.	4,53 €	106/sK	Beseitigung scharfer Kanten etc.	10	11,17 €	<b>5,67</b>	1,97 €
4040	Beseitigung grober Vorkontakte durch Einschleifen	5,82 €	89	Beseitigung grober Vorkontakte durch Einschleifen	16	17,87 €	<b>7,06</b>	2,53 €
4070	Geschloss. PAR-Behandlung, einwurz. Zahn/Implantat	12,94 €	P200	Geschloss. PAR-Behandlung, einwurz. Zahn/Implantat	14	15,64 €	<b>2,78</b>	5,62 €

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punktzahl	BEMA-Honorar	Faktor für gleiche BEMA Vergütung	GOZ-Betrag 1-fach
4075	Geschloss. PAR-Behandlung, mehrwurz. Zahn/Implantat	16,82 €	P201	Geschloss. PAR-Behandlung, mehrwurz. Zahn/Implantat	26	29,04 €	<b>3,97</b>	7,31 €
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	5,82 €	49/Exz1	Exzision v. Schleimhaut/ Granulationsgew.	10	11,17 €	<b>4,42</b>	2,53 €
5070	Brücke, je Spanne	51,74 €	92	Brücke, je Spanne	62	65,50 €	<b>2,91</b>	22,50 €
5080	Versorg. Lückengebiss durch Brücke/Prothese, je Verbindungselement	29,75 €	91e	Versorg. Lückengebiss durch Brücke/Prothese, je Verbindungselement	43	41,18 €	<b>3,18</b>	12,94 €
5100	Erneuern Außenteleskop	58,21 €	91d/2	Erneuern Außenteleskop	95	90,97 €	<b>3,59</b>	25,31 €
5140	Prov.Brücke, je Spanne	10,35 €	19	Provisorische Krone	19	18,19 €	<b>4,04</b>	4,50 €
5150	Adhäsivbrücke, erste zu überbrückende Spanne	94,43 €	93	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst FZ-Bereich	335	320,80 €	<b>7,81</b>	41,06 €
5200	Part. Prothese mit einf. Haltevorrichtung, mehr als 8 Zähne	90,55 €	96c	Part. Prothese mit einf. Haltevorrichtung	115	98,96 €	<b>2,51</b>	39,37 €
5250	Wiederherstellung Prothese, ohne Abf.	18,11 €	100a	Wiederherstellung Prothese, ohne Abf.	30	28,73 €	<b>3,65</b>	7,87 €
5260	Wiederherstellung Prothese, mit Abf.	34,93 €	100b	Wiederherstellung Prothese, mit Abf.	50	47,88 €	<b>3,15</b>	15,19 €
5270	Teilunterfütterung ZE	23,28 €	100c	Teilunterfütterung ZE	44	42,13 €	<b>4,16</b>	10,12 €
5280	Vollständige Unterfütterung Prothese	34,93 €	100d	Vollständige Unterfütterung Prothese	55	52,67 €	<b>3,47</b>	15,19 €
5290	Vollst. Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK	58,21 €	100e	Vollst. Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK	81	77,57 €	<b>3,06</b>	25,31 €
5300	Vollst. Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK	69,85 €	100f	Vollst. Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung UK	81	71,44 €	<b>2,35</b>	30,37 €
6000	Profil-/Enfacefoto	10,35 €	116	Profil-/Enfacefoto	15	14,40 €	<b>3,20</b>	4,50 €
6010	Modellanalyse	23,28 €	117	Modellanalyse	35	33,61 €	<b>3,32</b>	10,12 €
6120	Eingliedern Band	29,75 €	126b	Eingliedern Band	42	40,33 €	<b>3,12</b>	12,94 €
6130	Entfernung eines Bandes	2,59 €	126d	Entfernung eines Bandes	6	5,76 €	<b>5,14</b>	1,12 €
6160	Eingliedern e. intra-/extraoralen Verankerung	47,86 €	130	Eingliedern ergänz. fest-sitzender Apparaturen	72	69,14 €	<b>3,32</b>	20,81 €
6210	Kontr.Behandlungsverl.	11,64 €	122a	Kontr.Behandlungsverl.	21	20,17 €	<b>3,99</b>	5,06 €
6220	Vorbereitende Maßnahmen KFO	23,28 €	122b	Vorbereitende Maßnahmen KFO	43	41,29 €	<b>4,08</b>	10,12 €
6230	Einf. kieferorthopädischer Behandl. mittel, je Kiefer	23,28 €	122c	Einf. kieferorthopädischer Behandl. mittel, je Kiefer	27	23,93 €	<b>2,36</b>	10,12 €
6240	KFO Maßn. m. herausnehm. Geräten je Kiefer	34,93 €	123a	Kfo Maßn. m. herausnehm. Geräten je Kiefer	40	35,44 €	<b>2,33</b>	15,19 €
7000	Eingl. e. Aufbissbehelfs ohne adj. Oberfläche	34,93 €	K2	Eingl. e. Aufbissbehelfs ohne adj. Oberfläche	45	50,27 €	<b>3,31</b>	15,19 €
7010	Eingl. e. Aufbissbehelfs mit adj. Oberfläche	103,49 €	K1	Eingl. e. Aufbissbehelfs mit adj. Oberfläche	106	109,25 €	<b>2,43</b>	44,99 €
7020	Umarb. vorhandene Proth. zu adjust. Aufbissbehelf	58,21 €	K3	Umarb. vorhandene Proth. zu adjust. Aufbissbehelf	61	64,45 €	<b>2,55</b>	25,31 €

### ZA Cornelius Feitl, Moorenweis

Ein großes Dankeschön gilt hier dem Kollegen Feitl, der immer wieder aktualisiert, welche GOZ-Faktoren notwendig sind, um bei Privatversicherten / Beihilfeberechtigten bei vom Leistungsinhalt her

vergleichbaren Leistungen zumindest das Honorar zu erzielen, dass die gesetzlichen Krankenkassen im BEMA bezahlen.

Zur Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ hat das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbe-

schwerde folgende bemerkenswerte Ausführungen gemacht (Beschluss vom 25.10.2004, 1 BvR 1437/02):

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der

Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“

In einem Beschluss hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) schon 2014 festgestellt, dass Honorare unter GKV-Niveau nicht angemessen sind mit Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25.10.2004 mit Az: I BvR 1437/02 !

#### Fazit:

Fakt ist es, dass mit einem Punktwert in Höhe von 14 Cent und dem Steigerungsfaktor 2,3 eine nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittli-

che Leistung in aller Regel in Euro angemessen abgebildet werden könnte.

Tatsächlich „verharrt“ der GOZ-Punktwert bei gleichem Gebührenrahmen seit mehr als 32 Jahren bei 5,62421 Cent !!!!

Ferner gibt es weiterhin die Begründungspflicht nach §5 Abs.2 GOZ, die keinerlei Sinnhaftigkeit mehr hat !!

Dr. Peter Klotz,  
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

## Berechnung der Entfernung von harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Bei der Entfernung von harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen handelt es sich ganz offensichtlich um die Entfernung von Konkrementen.

Nach §1 Abs.5 Zahnheilkundegesetz kann der Zahnarzt die Erbringung dieser Leistung an entsprechend qualifiziertes Personal delegieren unter den bekannten Vorgaben der Delegation zahnärztlicher Leistungen:

Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: **Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen**, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfär-

ben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

Im „Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte“ findet sich dazu analog Folgendes:

#### ... 5. Der zulässige Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundegesetz

Je nach Qualifikationsstufe eröffnet sich ein zulässiger Rahmen von Hilfeleistungen der bis an den durch nachfolgende beispielhafte Aufzählungen beschriebenen Rahmen reichen kann. Die umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung, muss garantiert sein. ...

f) Prävention der Parodontalerkrankungen

z.B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände

z.B. Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären,

Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation

z.B. Erstellen von Indizes,

#### z.B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen.

Die Formulierung „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“ ist auf den ersten Blick nicht völlig eindeutig, da „weiche“ und „harte“ sich auf die Beschaffenheit und „klinisch erreichbar subgingival“ auf die Lage der Beläge bezieht.

Sinnvoll kann sie nur so verstanden werden, dass auch bei den „klinisch erreichbaren subgingivalen“ Belägen die Beseitigung sowohl „weicher“ als auch „harter“ Beläge vom Einsatzrahmen gemäß Zahnheilkundegesetz umfasst sind und damit als Leistung an zahnmedizinische Fachpersonal delegierbar sind.

So weit, so gut. Doch wie berechnet man nun die Leistung „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“, unabhängig davon, ob der Zahnarzt / die Zahnärztin diese eigenhändig erbringt oder ob diese korrekt nach den Vorgaben der Delegation erbracht wird?

Für den gesetzlich versicherten Patienten



Dr. Peter Klotz

finden sich hierzu im BEMA folgende Positionen:

**P200:** *Systematische Behandlung von Parodontopathien (Supra- und subgingivales Debridement), geschlossenes Vorgehen je behandeltem einwurzeligen Zahn*

**P201:** *Systematische Behandlung von Parodontopathien (Supra- und subgingivales Debridement), geschlossenes Vorgehen je behandeltem mehrwurzeligen Zahn*

Damit ist die Delegierbarkeit der entsprechenden Leistungen zweifelsfrei gegeben.

Erstaunlicher Weise taucht gerade beim privatversicherten Patienten, zumindest in der Beurteilung einiger, ein „Problem“ auf:

**GOZ 4070:** *Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen*

**GOZ 4075:** *Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen*

Nun meinen manche, dass man die „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belä-

gen“ beim Privatpatienten nicht nach GOZ 4070 / GOZ 4075 berechnen könne, da ja dort zunächst von „Parodontalchirurgischer Therapie“ die Rede sei und chirurgische Leistungen bekanntlich nicht delegiert werden könnten.

Diese Leute empfehlen dann, dass man für die „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“ beim Privatpatienten den Steigerungsfaktor der GOZ 1040 anheben solle.

Doch genau das ist nicht nur gebührenrechtlich sicher falsch, da die GOZ 1040 „Professionelle Zahnreinigung; Die Leistung umfasst das Entfernen der supra- und subgingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.“

Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.“ keinesfalls die Leistung „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“ beinhaltet !!!!!

**Ferner ist dieser „Vorschlag“ ökonomisch wenig sachgerecht, da GOZ 1040 im Steigerungsfaktor 3,5 je**

**Zahn zwar 5,51 € ergibt, jedoch GOZ 4070 im Steigerungsfaktor 1,0 je Zahn bereits 5,62 € sowie GOZ 4075 im Steigerungsfaktor 1,0 je Zahn bereits 7,31 € ergibt !!!!**

Wir sprechen hier bei der Leistung „Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“ von einer nicht-chirurgischen Leistung! Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) empfiehlt daher in ihrem GOZ-Kommentar Stand Oktober 2018 unter GOZ 1040 die Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ:

*Parodontalchirurgische Maßnahmen (Nummern 4070, 4075, 4090 und 4100) betreffen den subgingivalen Bereich und dürfen an demselben Zahn neben der PZR ebenfalls nicht berechnet werden.*

*Die PZR stellt ggf. eine Vorbehandlung für weitergehende Maßnahmen am Parodontium dar. **Die subgingivale Belagsentfernung im Sinne einer PZR, z. B. im Rahmen einer parodontalen Nachsorge, ist von dieser Nummer nicht umfasst und muss daher analog berechnet werden.***

Dr. Peter Klotz, Germering

*Nachdruck aus [www.aend.de](http://www.aend.de) vom 05.03.2020*



**Zahnärztlicher Notdienst Bayerns**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

den zahnärztlichen Notdienst gibt es in Bayern an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen rund um die Uhr. Wann der Zahnarzt in seiner Praxis anwesend ist, finden Sie über die Suchfunktion.

Vor allem in Großstädten können Sie auch wochentags zusätzliche Bereitschaftsdienste in Anspruch nehmen.

Hier finden Sie den heutigen Not- und Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe.

Bitte geben Sie entweder PLZ oder Ort ein.

PLZ oder Ort  Suche starten

[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

# Delegation im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontopathien

Im Zahnheilkundengesetz (ZHG) ist geregelt, dass Zahnheilkunde nur durch einen approbierten Zahnarzt ausgeübt werden darf und damit persönlich erbracht werden muss. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten aus dem Kernbereich des zahnärztlichen Handelns, wie die Diagnosestellung, die Behandlungsplanung, invasive und chirurgische Therapiemaßnahmen.

Die systematische Parodontitistherapie ist als Ganzes damit nicht an Nicht-Zahnärzte delegierbar, sehr wohl aber in Teilbereichen. Denn das ZHG sieht aber auch vor, dass bestimmte Tätigkeiten unter Beachtung der Delegationsrichtlinien an dafür qualifiziertes Personal übertragen werden können, dazu zählt auch die Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge.

Ein Rundschreiben der KZV Bayern vom 16.09.2019 hat diesbezüglich nun erhebliche Verwirrung ausgelöst: Sie nimmt hier Stellung zu der Frage, welche Leistungen bei der Behandlung von Parodontopathien auf Nicht-Zahnärzte übertragen werden können. In diesem Schreiben wird unter anderem ausgeführt, dass die Entfernung harter und weicher Beläge im subgingivalen Bereich nur delegierbar sei, soweit deren Entfernung ohne chirurgische Komponente erfolgt (ohne Blutung). Diese Aussage hat eine Welle von Unverständnis weit über Bayern ausgelöst und mehr Fragen aufgeworfen als zuvor, die auch die DG PARO erreicht haben. Darf die Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge überhaupt noch delegiert werden, wenn zu erwarten ist, dass es dabei bluten wird?

Die subgingivale Instrumentierung ist zentrales Element erfolgreicher Parodontitistherapie und eine wesentliche Komponente der unterstützenden Nachsorge der Patienten. Die subgingivale Instrumentierung wird auch als geschlossenes Vorgehen, geschlossene mechanische Therapie (GMT), subgingivales Debridement, im anglo-amerikanischen Sprachraum auch non-surgical periodontal therapy oder historisch als Scaling and Root Planing bezeichnet. In der S3-Leitlinie der

DG PARO und DGZMK (083-030) zur subgingivalen Instrumentierung ist einleitend definiert, dass die Aufgabe dieser Maßnahme in der Entfernung bzw. Disruption des dysbiotischen Biofilms sowie mineralisierter Ablagerungen von den Wurzeloberflächen besteht, ohne diese offen durch Elevation eines Lappens darzustellen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die übermäßige Bearbeitung der Wurzeloberflächen mit gezielter Entfernung von Zement und auch nicht die intentioneller Weichgewebeskürettage. Die subgingivale Instrumentierung ist damit nicht als chirurgische Therapie einzuordnen. Trotzdem kann es in einer aktiven, entzündlich veränderten Tasche auch bei einer gezielten Bearbeitung der Wurzeloberfläche zu einer Blutung kommen. Das Symptom der Blutung ist aber nicht geeignet zwischen einem invasivem, chirurgischen und nicht-chirurgischen Vorgehen zu differenzieren.

Es erscheint dringend notwendig, die Texte von, aus fachlicher Sicht überholten Leistungsbeschreibungen an die modernen, evidenzbasierten Behandlungskonzepte und -definitionen anzupassen.

## Herzliche Grüße

**Prof. Dr. Bettina Dannewitz**  
Präsidentin der  
Deutschen Gesellschaft  
für  
Parodontologie e.V.  
(DG PARO), Weilburg



Prof. Dr. Bettina Dannewitz

*Genehmigter Nachdruck des Editorials aus Prophylaxejournal 1 2020*



## Werden Sie schon gefunden? Online-Zahnarztsuche der BLZK

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?  
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>  
Informationen und Einwilligungserklärung



<http://zahnarztsuche.blzk.de>  
Zahnarztsuche in Bayern



BLZK

**Bayerische  
LandesZahnärzte  
Kammer**



# Sommerfortbildung 2020 des ZBV Oberbayern

## für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 11.07.2020 & Aktualisierung Strahlenschutz für Zahnärzte/-innen und Praxispersonal am Freitag, 10.07.2020 im Kultur + Kongress Zentrum Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim

Am Samstag, den **11.07.2020** freuen wir uns, dass wir **Herrn Sven Bartosch** – Impulsgeber, Coach, Trainer und Experte mit 25 Jahren Erfahrung in der Dentalbranche für einen ganztägigen Workshop gewinnen konnten.

Mehr unter [www.svenbartosch.de](http://www.svenbartosch.de)

### FEUER UND FLAMME FÜR DEINE MARKE

Erfahre, was es bedeutet, eine Marke zu sein und für diese zu brennen.

Zahnärzte sind heute mehr denn je Dienstleister und Allrounder. Der Erfolg ihrer Praxis hängt dabei von mehreren Faktoren ab: der medizinischen Expertise, dem betriebswirtschaftlichen Know-how und von psychologischen Kenntnissen.

Patienten werden immer mehr zu Kunden, die sich „ihre“ Praxis nach unterschiedlichen Aspekten aussuchen und ihr aus verschiedenen Gründen treu bleiben (oder eben auch nicht!). Fachwissen und Persönlichkeit erwarten sie – Authentizität und Empathie wünschen sie. Entsprechend müssen sich Zahnärzte nachhaltig etablieren. Indem sie sich und ihre Praxis zur Marke entwickeln, machen sie sich sichtbar und unvergesslich.

Feuer und Flamme für die eigene Marke zu sein, sich „einzubrennen“, so lautet deshalb die Devise.

Wie können Sie Schritt für Schritt erfolgreicher Ihre eigene Marke entwickeln – aus den Komponenten, die eine erfolgreiche Praxis auszeichnen? Wie können Sie

sich langfristig positionieren und Ihre Leistungen effektiver platzieren?

Lernen Sie sich selbst, Ihre Mitarbeiter und Ihre Patienten besser kennen, um daraus Motivation für die eigene Marke

zu gewinnen. Sven Bartosch zündet ein Feuerwerk von Ideen und Impulsen, um die Leidenschaft neu zu entfachen.

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr

### Aktualisierung Strahlenschutz

Am Freitag den 10.07.2020 bieten wir die Möglichkeit der Aktualisierung der Kenntnisse bzw. Fachkunde in Strahlenschutz an:

Freitag, 10.07.2020	16:00 Uhr – 17:30 Uhr	ZFA	€ 50,00 inkl. Skript
<b>Der Anmeldung bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen!</b>			
Freitag, 10.07.2020	16:00 Uhr – 18:15 Uhr	Zahnärzte/-innen	€ 60,00 inkl. Skript

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2019 bei unseren Fortbildungen begrüßen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Peter Klotz**  
1. Vorsitzender

**Dr. Christopher Höglmüller**  
2. Vorsitzender

**Dr. Martin Schubert**  
Leiter Winter- u.  
Sommerfortbildung

### Teilnahmegebühren für die Sommerfortbildung

Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einer Mitarbeiterin	€ 200,00
Weitere/r Teilnehmer/in	€ 50,00
Einzelperson:	€ 150,00

### Anmeldung bitte an:

ZBV Oberbayern  
Verwaltung der Fortbildungskurse  
für Zahnärzte und zahnmedizinische  
Fachangestellte  
Ruth Hindl,  
Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang  
Tel: 0 81 46-99 79 568  
Fax: 0 81 46-99 79 895,  
Mail: [rhindl@zbvobb.de](mailto:rhindl@zbvobb.de)

**Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung am 11.07.2020**

Team bestehend aus Zahnarzt/ Zahnärztin und einem Mitarbeiter/-in  
 Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH  
 Einzelperson

**Faxen an 08146-99 79 895  
 oder Mail an: rhindl@zbvobb.de**

200,00 €  
 50,00 €  
 150,00 €

**Teilnahmegebühr für die Röntgenaktualisierung am 10.07.2020**

Zahnärztliches Personal von 16:00 bis 17:30 Uhr

50,00 € inkl. Skript

**(Bitte die letzte Röntgenbescheinigung in Kopie beifügen)**

Zahnärzte / Zahnärztinnen von 16:00 bis 18:15 Uhr

60,00 € inkl. Skript

(Deutsche Fachkunde vorhanden, bitte ankreuzen)

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich beim ZBV Oberbayerns an:

ich/ wir komme/n verbindlich zur Sommerfortbildung  ich/ wir komme/n verbindlich zur Röntgenaktualisierung

\_\_\_\_\_  
 Name Zahnarzt/ Zahnärztin

\_\_\_\_\_  
 Name Praxismitarbeiter/-in

\_\_\_\_\_  
 Name Praxismitarbeiter/-in

\_\_\_\_\_  
 Praxisanschrift

\_\_\_\_\_  
 Tel.-Nr.:

\_\_\_\_\_  
 Email

**Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

\_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro von meinem/ unserem Konto

\_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_  
 Kontonummer

\_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_  
 IBAN

\_\_\_\_\_ Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

\_\_\_\_\_  
 Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,-(Sommerfortbildung) € 15,00 (Röntgenakt.) erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag lt. Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

**Gläubiger-ID** DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Sommerfortbildung Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.

# Der Zahnarzt als Unternehmer und Menschenverstehender

**W**issen Sie noch, wovon Sie geträumt haben, als Sie Ihre Praxis eröffnet haben? Hatten Sie einen großen Wunsch, der damit verbunden war? Vielleicht waren Sie voller Vorfriede darauf, ein tolles Team zu leiten? Oder wollten Sie Patienten fürsorglich behandeln und dabei ein bestmögliches medizinisches Ergebnis erzielen?

## Haben Sie sich vorgestellt, dass Sie in Ihrem Umfeld Anerkennung für Ihr Tun erhalten und dabei mehr als genug Geld verdienen?

Wie sieht die Realität heute aus? Haben sich diese Wünsche erfüllt? Ist Ihre Praxis der Ort, für Ihre berufliche Erfüllung, so wie Sie ihn sich vorgestellt haben? Oder eckt es hier an? Und kneift es dort ein wenig?

Verstehen sich Ihre Mitarbeiter miteinander und bilden ein echtes Team? Oder müssen Sie als Vermittler dazwischen stehen? Geht Ihre Personalplanung mit Ihrer Budgetplanung Hand-in-Hand? Oder mangelt es wie fast überall in der Dentalbranche schlichtweg an zuverlässigem Fachpersonal?

## Herzlichen Glückwunsch, Sie sind ein Macher!

Wenn Sie in der heutigen Zeit Zahnarzt mit eigener Praxis sind, dann gratuliere ich Ihnen zunächst. Herzlichen Glückwunsch zu so viel Mut und Courage! Es ist nicht selbstverständlich, dass Sie sich dem erweiterten Herausforderungsfeld stellen, dass ein selbstständiger Zahnarzt mit eigener Praxis vor sich hat. Es reicht nicht mehr aus, fachlich der Beste zu sein. Ein „guter Handwerker“. Sie brauchen gleichzeitig: unternehmerisches Geschick, sowie die Fähigkeit, sich in Menschen hinein zu versetzen und sie zu verstehen. Egal, ob Mitarbeiter oder Patient. Der heutige Markt fordert Ihnen ab, beide „bei Laune zu halten“.

## Sprechen Sie MENSCH?

Zum großen Glück Ihrer Patienten sind Sie Zahnarzt geworden. Und nicht Entertainer oder Personaler. Und dennoch soll-

ten Sie diese beiden Seiten an sich ausbauen, entdecken, besser kennenlernen. Besseres Wissen, Bewusstsein, sind wichtige Voraussetzungen für ein selbstbewusstes Handeln und damit auch: Voraussetzungen für einen entspannten Umgang mit Patienten und Mitarbeitern.

Der Personaler, der Entertainer, der Unternehmer und der Menschenverstehender: sie alle stecken ganz sicher in Ihnen.

Diese warten nur darauf, Sie bei der Auswahl der richtigen Mitarbeiter, Ihren täglichen Aufgaben als Teilhaber und Ihrer Freude am Praxisalltag zu unterstützen.

Wenn Sie sich selbst ganzheitlich wahrnehmen: als Mensch, der all diese Facetten in sich vereint, dann passiert etwas ganz wunderbares:

Das Gefühl kehrt zurück.

Das Gefühl, das am Anfang stand.

Als alles begann.

Als Ihr Mut das Steuer übernahm und Sie sich dazu entschieden haben:

**Ja, ich will und ich werde eine eigene Praxis führen.**

Für alle, die Starthilfe brauchen. Deren innerer Schweinehund dringend mal auf Diät gehen könnte, um sie von der Leine zu lassen. Um erneut den Horizont der Entwicklungsmöglichkeiten zu erweitern. Und auch für die, die eigentlich wissen wies geht, die aber jemanden brauchen, der einen Funken entzündet, damit er überspringt.

Für alle, die sich durch diese Worte angesprochen fühlen, ist der Workshop in Rosenheim der richtige Ort, um endlich wieder Feuer und Flamme zu sein für die eigene Marke.

## Komm auf die Sprünge.

**Sommerfortbildung 2020 des ZBV Oberbayern für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 11.07.2020**

### Factbox 1

#### Angestellter

Ein Angestellter ist jemand, den Sie morgens, wenn er in die Praxis kommt anstellen, den Sie tagsüber kontrollieren, damit er dabei nichts anstellt und den Sie abends abstellen – dann brauchen Sie ihn nicht mehr und auch der Abgestellte darf sich dann endlich vom vermeintlichen „Stress“ abstellen.

### Factbox 2

#### Mitarbeiter

Ein Mitarbeiter arbeitet mit. Er denkt auch mit. Aber er denkt nicht nach. Das tun nur Teilhaber. Wenn Sie es geschafft haben, echte Mitarbeiter für Ihre Praxis als Teammitglied zu gewinnen, machen Sie aus diesen Mitarbeitern Fans der Praxis. Denn Fans engagieren sich stärker und sprechen nach Außen deutlich leidenschaftlicher über die Praxis. Sie brennen für Ihren Arbeitsplatz.

### Factbox 3

#### Teilhaber

Wenn Sie Teilhaber-Typen als Mitarbeiter gewinnen konnten, gratuliere ich Ihnen zunächst. Haben Sie beispielsweise einen fachlich versierten Kollegen, der mit Ihnen eine Gemeinschaftspraxis führt – aber eben auch ein Mitarbeitenden, der über den Tellerrand hinaus mitdenkt und von sich aus zupackt, der die Praxis dank seiner Stärken vorwärts bringt – dann gilt es, diese Begeisterung und diese besondere Leistungsbereitschaft ausreichend zu würdigen und zu fördern. Die Teilhaber sind Multiplikatoren: Ihr Feuer springt über – und vermehrt die Leidenschaft für Ihre Marke..

Mehr unter [www.svenbartosch.de](http://www.svenbartosch.de)

# Digitales Röntgen: Pflicht zur Anwendung des DICOM-Formats vorerst ausgesetzt

**D**er Fachausschuss Strahlenschutz (vormals Länderausschuss Röntgenverordnung) hat den eigenen Beschluss aus dem Jahr 2014 zur Anwendung des DICOM-Formats für die Weitergabe digitaler Röntgenbilder in der Zahnheilkunde kurz vor dem Inkrafttreten aufgehoben. Aufgrund dieses nun hinfälligen Beschlusses hätten digitale Röntgenbilder ab 1. Januar 2020 nur mehr im DICOM-Format (Digital Imaging and Communications in Medicine) weitergegeben werden dürfen.

Wie die Zahnärztekammern Brandenburg und Nordrhein zum Jahreswechsel mitteilten, wurde die Entscheidung, den alten Beschluss aufzuheben, erst im Dezember 2019 gefasst. Hintergrund ist offenbar, dass die Industrie nicht in der Lage war, DICOM-Format und Praxissoftware allgemein kompatibel zu machen.

Mit der Aufhebung des Beschlusses solle die notwendige Außerbetriebnahme einer Vielzahl von Röntgeneinrichtungen vermieden werden.

Grundlage der Pflicht zur Weitergabe digitaler Röntgenbilder im DICOM-Format wäre die Einführung der Norm DIN 6862-2:2019:09 für den Bereich der Zahnmedizin gewesen.

Die Aussetzung der neuen Vorschrift gilt aber offenbar nur für bereits bestehende digitale Röntgeneinrichtungen: Geräte die nach dem 31. März 2020 erstmalig in Betrieb genommen werden, müssen die Bildausgabe im DICOM-Format gewährleisten können.

Dabei sorgt die Tatsache, dass der Bundeszahnärztekammer noch kein offizielles Protokoll der entscheidenden Sitzung des neuen Fachausschusses Strahlenschutz vorliegt, auch derzeit noch für Unklarheiten. Während laut Zahnärzte-

kammer Nordrhein alle **digitalen Geräte**, die nach dem 31. März in Betrieb gehen, DICOM-Format ausgeben können müssen, sind es nach der Zahnärztekammer Brandenburg **nur Röntgeneinrichtungen zur digitalen Volumentomographie**.

Sicher ist jedoch zumindest, dass Geräte, die bis zum 31. März 2020 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, bis auf weiteres nicht auf Bildausgabe im DICOM-Format umgestellt werden müssen.

**Dr. med. dent. Dr. phil. Frank Wohl,**  
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz



Dr. Dr. Frank Wohl

## Gut gerüstet für die Praxisbegehung 2020

Rascher Überblick auf der Webseite [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020)

**M**ünchen – Am 1. April 2020 geht es los: Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter starten ihre turnusgemäßen Schwerpunktprüfungen in den Zahnarztpraxen. Das Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK unterstützt die bayerischen Zahnärzte mit Informationen, Service und einer eigenen Webseite, die stetig erweitert wird. Neu auf [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020) ist die Übersicht „Praxisbegehung – auf einen Blick“.

Bei den Praxisbegehungen stehen der Betrieb von Medizinprodukten und die hygienische Aufbereitung im Fokus. Die

wichtigsten Punkte dazu sind im PDF-Dokument „Praxisbegehung – auf einen Blick“ unter [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020) (rechte Seite) zusammengefasst. So können sich Zahnärzte schnell und übersichtlich vergewissern, ob sie an alles gedacht haben.

Die Gewerbeaufsicht nimmt unter anderem die Einhaltung der Vorgaben aus der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) unter die Lupe. Dazu gehören:

- Bestandsverzeichnis
- Medizinproduktebuch
- Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) / ggf. Messtechnische Kontrolle (MTK)

Weitere Felder sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie die Umsetzung der KRINKO-/RKI-Empfehlungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten. Diese umfassen zum Beispiel:

- Räumliche Anforderungen für die Aufbereitung
- Sachkenntnisse zur Aufbereitung von Medizinprodukten
- Risikoeinstufung der Medizinprodukte
- Arbeitsanweisungen
- Validierung
- Maschinelle Aufbereitung von Medizinprodukten kritisch B

## Weitere Informationen zur Praxisbegehung 2020

- Kompaktes Wissen und weiterführende Links rund um die Praxisbegehung 2020 auf der Webseite [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020) – wird stetig erweitert.
- Das Bayerische Zahnärzteblatt (BZB) und das BZBplus greifen das Thema regelmäßig auf.

Die Artikel sind ebenfalls abrufbar unter [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020).

**Dr. Michael Rottner**  
Referent Praxisführung und  
Medizinprodukte der BLZK

### Kontakt:

Referat Praxisführung und  
Medizinprodukte der BLZK  
Telefon: 089 230211-340 oder -342,  
E-Mail: [praxisfuehrung@blzk.de](mailto:praxisfuehrung@blzk.de)



Ab dem 1. April 2020 finden wieder Praxisbegehungen statt. Die BLZK unterstützt die Zahnärzte bei der Vorbereitung – auch über die Webseite [www.blzk.de/praxisbegehung2020](http://www.blzk.de/praxisbegehung2020)

**Grafik: BLZK**

**Info ZBV direkt  
der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 10.3.2020**

## Erfahrene Zahnärztinnen und Zahnärzte – fit das Gute zu achten!

Teilnehmer aus vielen Bundesländern schätzen eine umfassende Ausbildung zum Gutachter.

Das Gutachter-Curriculum 2019/2020 der „Zahnärztlichen Fortbildung“, mittlerweile das 5. in diesem Format, ist beendet. Nach anspruchsvoller Fortbildung in 8 Tageskursen freuen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach erfolgreich absolvierter Abschlussprü-

fung über die gewonnenen Kenntnisse und auf ihre künftige Tätigkeit als Sachverständige. Erfahrene Referenten haben vermittelt, was man als Gutachter zusätzlich zu den fachlichen zahnärztlichen Kenntnissen und neben mehrjähriger Tätigkeit braucht, um aussagekräftige, neutrale und faire Gutachten zu schreiben. Ende 2020 wird das nächste Gutachter-Curriculum beginnen.

Informationen hierzu unter: [fortbildung.fbw@t-online.de](mailto:fortbildung.fbw@t-online.de).

Wir wünschen allen Teilnehmern das richtige Augenmaß, viel Erfolg und Freude bei ihrer künftigen Tätigkeit.

**Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies,  
Dr. Armin Walter**



# Kursprogramm Berufspolitische Bildung BLZK 2020

	Kursübersicht	Themen
1	3. / 4. April 2020, Berlin in Kooperation mit der AS-Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxis- management	Das System der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen, Besuch im Deutschen Bundestag und Gespräch mit einem Bundestags- abgeordneten
2	24. / 25. Juli 2020, München	<p><b>Inside BLZK:</b> Interessenvertretung, Praxisführung, GOZ, Gutachterwe- sen, Schlichtung, Patientenberatung – Die Leistungen der BLZK für Zahnärzte und Patienten</p> <p><b>Inside KZVB:</b> Vertragsverhandlungen, HVM, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Bedarfsplanung</p> <p><b>Inside ZEP und eazf:</b> Entwicklungen und Trends in der zahnärztlichen Berufs- ausübung, Herausforderungen an die zahnärztliche Fort- und Weiterbildung</p>
3	9. / 10. Oktober 2020, Volkach	<p><b>Kommunikation, Moderation, Präsentation</b></p> <p><b>Zukunftsthemen in der Zahnmedizin und im Gesundheitswesen</b></p>

Abbildung: BLZK

Die Teilnahme an der Kursreihe ist kostenfrei, Voraussetzung ist die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme.

## Die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit e.V. (LAGZ),

Fallstraße 34, 81369 München, www.lagz.de

sucht an Prophylaxe interessierte

## Zahnärztinnen und Zahnärzte für den Arbeitskreis Ebersberg

die die Kinder in Kindertagesstätten, Schulen (1mal pro Schuljahr) und Fördereinrichtungen  
(bis zu 3mal pro Schuljahr) gruppenprophylaktisch betreuen möchten.

Die LAGZ unterstützt Sie hierbei mit kostenlosen Unterrichtskonzepten und Materialien.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Eine eigene Niederlassung ist nicht erforderlich.

### Interessierte melden sich bitte bei der

LAGZ-Geschäftsstelle in München oder  
Tel.: 089 7233981, Fax: 089 7235701  
E-Mail: info@lagz.de

bei der Arbeitskreisvorsitzenden für Ebersberg  
Dr. Barbara Balzer-Flaskamp, Tel.: 08092 21458  
E-Mail: dr.barbara.balzer@t-online.de



Bayerische  
LandesArbeitsGemeinschaft  
Zahngesundheit e.V.



## Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger

# Digitalbonus für Zahnärzte und andere Freiberufler

S ehr geehrter  
Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Januar 2020 zum Digitalbonus Bayern, in dem Sie sich erneut für eine Ausweitung des Förderprogramms auf Zahnärzte einsetzen.

Ziel des Digitalbonus ist es, in der gewerblichen Wirtschaft in Bayern eine Beschäftigung mit möglichen Digitalisierungsschritten anzuregen und vorzeitige Investitionen auszulösen. Mit dem Digitalbonus sollten vor allem die Betriebe

erfasst werden, bei denen eine Digitalisierung hohe Effizienzgewinne eröffnen kann. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen liegt in durchgängigen Unternehmensprozessen und digitalen Produktionsketten im Unternehmen und zwischen den Unternehmen. Das trifft besonders auf Produktions- oder Handwerksbetriebe zu.

Für Freiberufler bestehen zudem viele gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Solche Maßnahmen, denen eine gesetzliche Verpflichtung zugrunde liegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Oberste Rechnungshof hat bei seiner jüngsten Prüfung gefordert, dass künftig Freiberufler generell vom Digitalbonus ausgeschlossen und nur noch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im engeren Sinne gefördert werden.

Ich bedauere, Ihnen keine bessere Nachricht geben zu können, und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
**Hubert Aiwanger**

## Anmerkungen zum Schreiben von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger vom 12.03.2020 an den ZBV Oberbayern wg. „Digitalbonus Bayern“

Es gab bereits mehrfachen Schriftwechsel (wir haben stets im amtlichen Mitteilungsblatt berichtet) zwischen dem ZBV-Vorstand und Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger betreffend „Digitalbonus Bayern“.

In seinem obigen, aktuellen und wohl finalen Schreiben vom 12.03.2020 bekräftigt Herr Staatsminister Hubert Aiwanger, dass es für bayerische Freiberufler den „Digitalbonus Bayern“ schlicht nicht gibt und im Moment auch nicht geben wird.

Das müssen wir wohl so hinnehmen. Trotzdem ist dieser Sachverhalt mehr als schade, zumal es wohl in anderen Bundesländern auch für Freiberufler einen Digitalbonus gibt.

**Dr. Peter Klotz,**  
**1. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

# Wichtige Mitteilung zu den Seminaren des ZBV Oberbayern!!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung bzgl. Covid-19 (Corona Virus) sieht sich der ZBV Oberbayern gezwungen, sämtliche Fortbildungskurse bis Ende April 2020 abzusagen.

Für Seminare ab Mai 2020, die Sie auf unserer Homepage [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de) finden, kann eine „Neuanmeldung unter Vorbehalt“ erfolgen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

## Aktuelle Kursangebote 2020 des ZBV München

### Prophylaxe Basiskurs

**Kursnummer 2003:**

10.09. – 12.09. und 17.09. – 20.09.2020

**Kursnummer 2004:**

19.11. – 21.11. und 26.11. – 29.11.2020

### PAss

**Kursnummer 2005:**

10.07. – 12.07. und 17.07. – 19.07. und 13.11. – 15.11. 2020

### Röntgenaktualisierung ZÄP

**Kursnummer 2009:**

23.09.2020

### On the Top – Deep Scaling

**Kursnummer 2007:**

11.12. und 12.12.2020

### 10-Stunden Röntgen-Kurs

**Kursnummer 2011:**

24.04.2020

**Kursnummer 2012:**

09.10.2020

### Röntgenaktualisierung ZÄ

**Kursnummer 2015:**

23.09.2020

### Compact-Curriculum Zirkel-Training Endodontologie

**Kursnummer 2016:**

22.07. – 24.07.2020

### Ausbildung zum Brandschutz- helfer

**Kursnummer 2021:** 06.05.2020

**Kursnummer 2022:** 08.07.2020

**Kursnummer 2023:** 07.10.2020

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter [www.zbvmuc.de](http://www.zbvmuc.de).

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Georg-Hallmaier-Straße 6, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: [kwemhoener@zbvmuc.de](mailto:kwemhoener@zbvmuc.de)





nachgefragt im

# Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

## Quiz – Fit für die Zwischenprüfung?

### Aus unserem neuen Seminar „Fit für die Zwischenprüfung“ Rosenheim am 14.03.2020 + München 28.03.2020

Eine schwangere Patientin benötigt eine 2flächige Komposit-Füllung an Zahn 36. Wie rechnen Sie ab?

- F2 über die KZVB
- 13f über die KZVB**
- F2 über die KZVB und private Zuzahlung der Mehrkosten
- 13f über die KZVB und private Zuzahlung der Mehrkosten
- Privatrechnung

Bei Entfernung des Zahnes 24 wird die Kieferhöhle eröffnet und durch eine einfache Zahnfleischplastik verschlossen. Was rechnen Sie ab?

- I, X1, Pla0
- I, X2, Pla1**
- I, X2, Pla0
- I, X1, Pla1
- I, X2, Pla2
- I, X1, Pla2

Welche Aussage ist richtig?

- Bei einer VitE wird die gesamte devitale Pulpa entfernt
- Trep 2 bedeutet: Eröffnen eines pulpatoten Zahnes
- Bei einer Cp-Behandlung wird ein beruhigendes Material auf den eröffneten Nerv aufgebracht
- Eine Cp-Behandlung ist gleichzusetzen mit einer erweiterten Fissurenversiegelung
- Röntgenbilder dürfen in jedem Schwangerschaftsmonat angefertigt werden
- Bei einer VitA wird die vitale Kronen-Pulpa entfernt**

Zahn 48, Röntgenaufnahme, Zahn ist retiniert, Entfernung des Zahnes unter Leitungsanästhesie, dabei bricht der Zahn ab. Eine Röntgenaufnahme intra operationem zeigt einen Restwurzel. Nach erneuter Leitungsanästhesie wegen des langen Eingriffs, wird der Wurzelrest entfernt und die Wunde vernäht.

Was rechnen Sie ab?

- R02, L1, Ost1, R02, L1
- R02, L1, Ost2, R02, L1**
- R02, L1, Ost3, R02, L1
- R05, L1, Ost1, L1
- R05, L1, Ost2, L1
- R05, L1, Ost3, L1

Im Bereich 14-24 soll der Schlotterkamm unter Infiltrationsanästhesie chirurgisch entfernt werden. Was ist abzurechnen?

- 1 x I, Pla2
- 4 x I, Pla2
- 1 x I, Exc1
- 4 x I, Exc2
- 4 x I, SMS
- 4 x I, SMS 2 x**

**Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.**

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung. Weitere Informationen: [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de)

## Beitragsordnung Gegenüberstellung der ZBVe

BG	ZBV Ndb.	ZBV Opf.	ZBV Unterfranken	ZBV Mittelfranken	ZBV Oberfranken	ZBV Schwaben	ZBV München	ZBV Obb.
BG 1	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	400,00 €	338,00 €	300,00 €
2 a	200,00 €	320,00 €	320,00 €	300,00 €	80,00 €	400,00 €	200,00 €	300,00 €
2 b	100,00 €	126,00 €	160,00 €	150,00 €	80,00 €	112,00 €	96,00 €	160,00 €
3 a	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	300,00 €
3 b	200,00 €	360,00 €	480,00 €	150,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	entfällt
3 c	200,00 €	180,00 €	320,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	120,00 €	300,00 €
3 d	100,00 €	180,00 €	68,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	96,00 €	160,00 €
4 a	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 c /1b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	50 v. H.	90,00 €	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	100,00 €	50 v.H.	100,00 €

## !!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Verletzungen der Melde- und Anzeigepflichten sind Verletzungen von Berufspflichten im Sinne des Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 66 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) und können entsprechend den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes geahndet werden.

Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BOZ besteht somit die Möglichkeit einer berufsaufsichtlichen Maßnahme im Sinne der Art. 38, 39 HKaG.

Gemäß Art. 38 HKaG i.V.m. Art. 46 HKaG kann der Vorstand des ZBV Oberbayern ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. In Verbindung mit der Rüge kann gegen das Mitglied eine Geldbuße bis 5.000,00 Euro verhängt werden, die zugunsten

sozialer Einrichtungen der Kammer zu zahlen ist.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihrer Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

### Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- **Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**
- **Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)**
- **Arbeitsplatzwechsel (neuer Arbeitgeber, wenn auch gleicher Status)**

**Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.**

- **Änderung des Hauptwohnsitzes, bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine beglaubigte Kopie zusenden.**
- **Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.**
- **Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Mehrstens**

**Tel: 089 – 79 35 58 8-2**

**Fax: 089 – 81 88 87 40**

**E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de**

## Neue Adresse des ZBV Oberbayern seit 18. März 2020

### Der ZBV Oberbayern ist umgezogen!

Die neuen Geschäftsräume des ZBV Oberbayern befinden sich in der Messerschmittstraße 7 in München, unweit der U-Bahn-Station Georg-Brauchle-Ring und Olympia Einkaufszentrum.

### Seit dem 26. März 2020 gelten folgende Kontaktdaten:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Messerschmittstraße 7 • 80992 München • Telefon 0 89 / 79 35 58 80 • Fax 089 / 81 88 87 40

info@zbvobb.de • www.zbvobb.de

## Freistellung für ZFA-Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung

### Berufsbildungsgesetz – neue Freistellungsregelung für Auszubildende

Am 01.01.2020 tritt das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG-neu) in Kraft. Gemäß § 15 BBiG-neu sind Auszubildende am Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

Diese bisher nur für minderjährige Auszubildende geltende Regelung aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz wurde nunmehr in das Berufsbildungsrecht aufgenommen.

Die Freistellungspflicht des Arbeitgebers für Auszubildende am Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung gilt ab 01.01.2020 für minderjährige und volljährige Auszubildende.

Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für minderjährige Auszubildende mit acht Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Hier gilt weiterhin das JArbSchG § 10. Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für Auszubildende über 18 Jahren mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.

Das neue BBiG enthält eine Reihe Neuerungen zur Berufsausbildung, die Auswirkungen auf zukünftige aber auch auf alle laufenden Berufsausbildungsverträge haben werden. Wir werden die Themen

des neuen BBiG und die Änderungen in den Printmedien sowie online regelmäßig besprechen und Sie über die Neuerungen informieren.



# Obmannsbereich Fürstenfeld- bruck (FFB)

## Gesprächsrunde

### „Praxisbegehungen“ 2020

**Termin:** voraussichtlich Mittwoch,  
24.06.2020, von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr

**Ort:** Stadthalle Germering,  
„Nachtasyl“

**Gesprächspartner:** Herr Daniel Kollmer,  
M.Sc., Regierung von Oberbayern,  
Gewerbeaufsichtsamt 80534 München

## Stammtischtermine Germering 2020

Dienstag, 19.05.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 07.07.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 13.10.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 08.12.2020, 19:00 Uhr

jeweils im Restaurant Mondo,  
Streiflacher Str. 3 in  
82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

**Dr. Peter Klotz,  
Freier Obmann  
im Obmannsbereich FFB**

# Entlang des Sankt-Lorenz-Stromes

## Québec – das ist Kanada á la francaise

Per Flieger angekommen in Montréal, war die interessante Stadt auch nach drei Tagen längst nicht erkundet. Aber die geplante Tour durch den Osten Kanadas sah noch viele weitere Höhepunkte vor. Mit leiser Wehmut verabschieden wir uns. Kofferpacken. Straßenkarte studieren. Vorsichtshalber noch mal tanken, man weiß ja nie. Und auf geht's: Erkunden wir heute Québec City.

Die Stadt wurde bereits 1608 als Handelsposten gegründet. Im Verlauf der nachfolgenden Jahre wechselte die Stadt 1629 in englischen Besitz, wurde von den Franzosen 1632 zurückerobert und

widerstand den Eroberungsversuchen der Briten 1690 und 1711. Nach der Belagerung und der Schlacht um die Stadt wurde Québec 1759 erneut von den Briten übernommen und 1867 zur Hauptstadt der neuen Provinz Québec ernannt. Québec City liegt am großen Strom des Landes, dem Sankt-Lorenz-Strom – von der Quelle in Minnesota (USA) bis zur Mündung 3590 Kilometer lang und an seiner Mündung zum Atlantik rund 150 Kilometer breit. Als Erster stieß der Franzose Jaques Cartier im Jahre 1535 auf dem Strom ins Landesinnere vor. Aber sehr weit kam er mit seinem Segelboot noch nicht – wegen der Höhenunter-



Blick von der Unterstadt auf die Oberstadt von Québec.

## Anzeigenschluss

für die Ausgabe Mai 2020:  
Freitag, 24. April 2020

Anzeigenaufträge bitte an:  
HaasMedia, Weidenweg 5A,  
85459 Berglern,  
Tel. 0 87 62 - 73 83 793,  
Fax: 0 87 62 - 73 83 794,  
[info@haasverlag.de](mailto:info@haasverlag.de)



Der 83 Meter hohe Montmorency-Fall, nordöstlich von Québec City, ist rund 30 Meter höher als die Niagarafälle.

„Empress of Ireland“ mit einem anderen Dampfschiff kollidierte und sank. Dabei kamen mehr als tausend Menschen ums Leben.

Mitte des 20. Jahrhunderts weithin die USA gemeinsam mit Kanada den Sankt-Lorenz-Seeweg ein, ein System aus Schleusen, Kanälen, Staudämmen sowie Flussvertiefungen, so dass seither ein durchgehender Schiffsverkehr bis in die Mitte des Kontinents möglich ist: Der Strom verbindet die fünf großen Seen – den Eriesee, den Huronsee, den Michigansee, den Oberen See und den Ontariosee – mit dem Atlantik. „Highway H2O“ ist die prägnante Kurzform für diesen weltweit einmaligen Wasserweg. Links und rechts des Stromes, jeweils im Abstand von etwa 100 Kilometern, haben sich Menschen angesiedelt. Weiter im Norden wird das Land unzugänglich und weitgehend menschenleer. Hier herrschen noch Bär und Wolf.

Gut, machen wir uns auf den Weg. Am schnellsten kommt man über die Transcanadienne Autoroute 20 von Montréal nach Québec City mit mehr als 500 000 Einwohnern. Malerischer ist der Weg über die Autoroute 40E, die sehr nahe am Strom entlang über Trois-Rivières in die Provinzhauptstadt führt. Seit 1737 verbindet der „Chemin du Roy“, der Königsweg, die Städte Montréal und Québec – mit zweihundertachtzig Kilometern Länge damals die längste befestigte Straße in Nordamerika. Hier hat nicht nur der Geldadel seine privilegierten Plätze am Wasser: Luxusvillen stehen direkt neben



Place Royal mit der Statue eines Ureinwohners Kanadas.

schiede waren im Verlauf des Stromes zahlreiche gefährliche Stromschnellen zu überwinden.

Einige Kanäle zum Umschiffen wurden schon Anfang des 19. Jahrhunderts gebaut. Trotzdem blieb der Strom gefährlich: Im Mai 1914 ereignete sich hier eine der größten Katastrophen der Seefahrt, als der kanadische Passagierdampfer



Blick vom Sankt-Lorenz-Strom auf das Château Frontenac.

schlichten Einfamilienhäusern, Wochenendhäuschen, schäbigen Holzbuden und Wohnwagen.

Wer die Transcanadienne wählt, nähert sich der Stadt am Südufer des Stromes. Um in die Altstadt von Québec zu gelangen, muss man entweder über die rund einen Kilometer lange Québec-Bridge fahren oder mit der Fähre übersetzen, die sehr regelmäßig verkehrt. Und es ist auch anzuraten, das Auto auf dem Fähren-Parkplatz abzustellen. Die Altstadt kann man sehr gut auch zu Fuß erkunden, und es gibt dort nur wenige Parkplätze. Zudem hat man den Vorteil, das verblüffende mittelalterliche Panorama der Stadt, die auf einer Fels Spitze liegt, genießen zu können.

Über allem thront auf steilen Klippen ein trutziges Ensemble, das an die Schlösser der Loire erinnert. Aber es ist kein Schloss, sondern das Château Frontenac – ein von William van Horne, Präsident der Canadian Pacific Railways, im Jahre 1893 eröffnetes Hotel mit damals 170 Zimmern. Die meisten waren bereits mit Badezimmern kombiniert – ein Luxus in dieser Zeit. Das Hotel war gedacht als perfekter Zwischenstopp für die Eisenbahn-Touristen. Heute ist es nach ausgiebiger Erweiterung im gleichen Stil ein echtes Luxushotel mit 611 Zimmern und 41 Suiten auf 18 Etagen und über 2000 Fenstern. Nach der letzten Renovierung 2014 ist es eines der besten Hotels weltweit.

Könige und Präsidenten sowie Stars und solche, die es werden wollten, betteten hier schon ihr Haupt und genossen die Annehmlichkeiten und das Gesehen-Werden. Aus den Fenstern der Hotelzimmer hat man eine grandiose Aussicht über den 103 Hektar großen Battlefields Park. Diese große Ebene war im Jahr 1759 Schauplatz der erwähnten Schlacht zwischen französischen und britischen Truppen, die mit einer Niederlage der Franzosen endete. Zwar leben Anglokanadier und Frankokanadier heute friedlich nebeneinander, doch spielt die Geschichte auch jetzt noch eine Rolle zwischen Beiden. Der Park jedenfalls ist heute ein Veranstaltungsort für viele Sport- und Kulturveranstaltungen.

Um das Château herum drängen sich, von einer gut erhaltenen, 4,6 Kilometer langen historischen Stadtmauer umschlossen, die winkligen gepflasterten



Malerische Straßen bestimmen die Oberstadt.

Gassen der Altstadt: die quirlige Place d'Armes, die Aussichtspromenade Terrasse Dufferin und die Rue St-Louis mit zahlreichen Gebäuden aus dem 17. und 18. Jahrhundert. In der Oberstadt befindet sich auch das städtische Rathaus. Das 1896 fertig gestellte Gebäude im Second-Empire-Stil gehört mit seiner opulenten Fassade und dem reich dekorierten Interieur zu den herrschaftlichsten Verwaltungsgebäuden Kanadas.

Eine besondere Sehenswürdigkeit der Oberstadt ist die zwischen 1820 und 1832 erbaute Zitadelle, das Wahrzeichen von Québec. Das Fort mit seinen fünf

Kilometer langen, hervorragend erhaltenen Festungsmauern sollte seinerzeit die Amerikaner davon abhalten, den Sankt-Lorenz-Strom zu überqueren und nach Kanada einzudringen. Es wurde sternförmig erbaut, so dass die Sicht in alle Richtungen frei ist. Zum Teil wird das Fort auch heute noch genutzt – als Kaserne eines Garde- und Infanterieregiments. Einige Bereiche der Kaserne und die Residenz des Generalgouverneurs sind öffentlich zugänglich.

In der Mitte der Oberstadt steht das Edifice Price, ein 18-stöckiges Hochhaus im Art-Déco-Stil. 1931 war es als Hauptsitz



Das lange umstrittene Hochhaus aus dem Jahre 1931 inmitten der Oberstadt.

von Price Brothers errichtet worden und stieß damals auf heftige Kritik. Trotz seiner Höhe von 82 Metern gilt das Hochhaus heute als gut in die Umgebung eingebettet, da es relativ schlank wirkt.

## Adress-Etiketten

Machen wir uns nun noch auf den Weg in die Unterstadt. Sie ist über viele Treppeinstufen oder, seit 1907, per Standseilbahn zu erreichen. Lange Zeit wirkte sie etwas heruntergekommen; erst in den 1970er-Jahren wurde sie aufwändig saniert und restauriert. So konnte der Stadtteil Petit Champlain seinen ursprünglichen Charakter bis heute bewahren.

Ältester Teil von Québec ist der Place Royale in der Unterstadt – er war 1608 Standort des ersten vom Stadtgründer errichteten Gebäudes und gilt aus diesem Grund als „Wiege der französischen Zivilisation in Amerika“. Dort steht auch die 1688 erbaute Kirche Notre-Dame-des-Victoires, die erste Kirche Nordamerikas ganz aus Stein. Nach der Zerstörung während der britischen Belagerung wurde sie zwischen 1763 und 1766 neu errichtet. Seit 1963 ist die Altstadt als historischer Bezirk unter Schutz gestellt und gehört seit dem 3. Februar.

**Eva-Maria Becker**



Das ist Kanada ganz im Zeichen frankophiler Lebensart.

### IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

**Herausgeber:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Messerschmittstraße 7, 80992 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax 0 87 62-73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Jan. 2019 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBaPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.